

Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Feslerstraße 28, I.

Nr 48.

Hamburg, den 30. November 1895.

7. Jahrgang.

Inhalt: Wem nützt die Unfallversicherungs-Gesetzgebung? — Polizeiliche Bestimmungen zur Sicherung der Bauarbeiter bei der Bauausführung. — Die ländliche Bauweise vor dem bayerischen Landtage. — Berichte. — Baugewerbliches. — Gewerkegerichtliches. — Gewerkschaftliches und Lohnbewegung. — Polizeiliches und Gerichtliches. — Arbeiterversicherung. — Literarisches. — Adressenverzeichnis der Vertrauensmänner. — Versammlungs-Anzeiger. — Briefkasten. — Anzeigen. — Verkehrslokale. — Feuilleton: Der Holzbau. Die Eisenkonstruktion bei Bauten im Feuer.

Zur Beachtung!

Nachdem bereits vor sechs Wochen die erste Aufforderung erlassen wurde, in allen Zahlstellen eine geeignete Person zum Auszahlen der Wanderunterstützung zu wählen, haben bis heute circa 50 Zahlstellen die Adresse des Auszahlers nicht gemeldet, obwohl mit der Veröffentlichung der Adressen bis auf den letzten Augenblick gewartet wurde. Hoffentlich wird das Versäumte jetzt unverzüglich nachgeholt werden.

An diejenigen Zahlstellen, welche die Adresse des Auszahlers gemeldet haben, ist im Laufe dieser Woche sämtliches Material, wie Quittungen, Zuschriftarten, Instruktionen und, wo Stempel bestellt wurden, auch diese versandt worden. Sollten einzelne Zahlstellen bis Ende dieser Woche noch nicht im Besitze des Materials sein, so bitten wir, dieses sofort bei uns reklamieren zu wollen.

Diejenigen Zahlstellen, welche neue Stempel und dazu gehörige Farbkissen erhalten haben, werden ersucht, die Sachen nach Beendigung der Auszahlung (Ende März) recht sorgfältig aufzubewahren, damit dieselben für die nächsten Winter wieder benutzt werden können.

N. A.: **Fr. Schrader,**
Verbandsvorsitzender.

NB. Die noch vom vorigen Jahre vorhandenen Quittungen ersuchen wir zunächst zu verwenden.

D. D.

Wem nützt die Unfallversicherungs-Gesetzgebung?

I.

Gegenüber der enormen Ueberschätzung des Wertes der deutschen Unfallgesetzgebung in der Festschrift des Präsidenten Dr. Bödiker und in fast der gesamten kapitalistischen Presse erscheint es am Platze, die wesentlichsten Bestimmungen der Unfallversicherungs-Gesetzgebung und die Rechtsprechung auf diesem Gebiet uns zu vergegenwärtigen. Eine ruhige, objektive Betrachtung dieser Dinge beweist, daß die Folgen des Unfallversicherungs-Gesetzes wesentliche Vortheile dem Unternehmer im Wesentlichen auf Kosten des Arbeiters schaffen, dem die Unfallgesetzgebung nur geringe Vortheile gebracht hat.

Die Unfallversicherungs-Gesetzgebung ist keine Versicherung der Arbeiter, sondern eine Versicherung der Arbeitgeber gegen die Lasten, welche ihnen durch Betriebsunfälle nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufallen. Die Unternehmer der unfallversicherungspflichtigen Betriebe bilden nach dem Gesetz in Form von Berufsgenossenschaften Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Den Berufsgenossenschaften zahlen die einzelnen Betriebs-

inhaber Beiträge, deren Höhe sich nach der Anzahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeiter, nach der Höhe der Arbeitslöhne, nach der Gefahrenklasse des Betriebes usw. richtet. Die Versicherungsgesellschaft (Berufsgenossenschaft genannt) zahlt bei Betriebsunfällen, durch welche Arbeiter des unfallversicherungspflichtigen Betriebes körperlich verletzt oder getödtet werden, den Verletzten oder deren Hinterbliebenen sogenannte Renten. Diese „Rente“ bezeichnet das Gesetz mit unrecht als Schadenersatz. Die „Rente“ kann vielmehr nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst unter keinen Umständen auch nur entfernt so hoch sein, wie ein Schadenersatz nach der allgemeinen Rechtsanschauung und nach den Rechtsregeln aller zivilisirter Länder sein muß. Ein wirklicher Schadenersatz besteht im Ersatz des Verlustes und des infolge der schädigenden Handlung entzogenen Gewinnes, der nach dem natürlichen und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erwartet werden kann.

Die höchste nach dem Unfallgesetz zu zahlende „Rente“ beträgt nach Gesetz und Rechtsprechung aber noch nicht zwei Drittel des Schadenersatzes. Ein Beispiel mag dies veranschaulichen. Nehmen wir an, einem Fabrikarbeiter sei vor Inkrafttreten des Unfallgesetzes infolge mangelhafter Schutzeinrichtungen das rechte Bein abgerissen und sein Tagelohn habe M. 5,50 betragen. Dann hätte der verletzte Arbeiter einen Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens, der ihm durch den Unfall zugefügt war, gegen den Fabrikbesitzer erheben können. Angenommen, das Krankenlager habe 15 Wochen lang gedauert, nach Verlauf dieser 15 Wochen habe der Verletzte sich mit Hilfe eines künstlichen Beins fortbewegen und leichtere Arbeiten verrichten können. Es würde dann für die Zukunft der Tagelohn des Arbeiters wohl bestenfalls M. 2,50 betragen; ihm wären also M. 3 täglicher Arbeitsverdienst vom Ablauf der 15. Woche ab entgangen. Demgemäß hätte der verunglückte Arbeiter vom Fabrikbesitzer zu beanspruchen gehabt: Ersatz der Sachen, die ihm infolge des Unfalls zerstört oder beschädigt wurden, entgangener Tagelohn während des Heilungsprozesses, d. i. $90 \times M. 5,50 = M. 495$, ferner M. 900 jährlich vom Ablauf der 15. Woche ab und endlich Ersatz der Kurkosten vom ersten Tage ab; in Sachsen und Preußen überdies noch etwa M. 90 Schmerzensgeld. Und was hat der Arbeiter jetzt auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu beanspruchen? Im besten Fall lediglich: Heilung vom Ablauf der 13. Woche ab, die „volle Rente“ für die Dauer von zwei Wochen mit M. 34,62 und Zweidrittel-Rente vom Ablauf der 15. Woche ab, d. h. jährlich M. 600. Der Arbeiter erhält also infolge des Unfallversicherungsgesetzes, in Geld ausgedrückt, weniger als früher: rund M. 1000 und jährlich M. 300. Der Arbeitgeber spart aber nicht nur diese M. 1000 und jährlich M. 300, sondern, insbesondere wenn er Großunternehmer ist, erheblich mehr, weil er Zwangsmittglied der großen Versicherungsgesellschaft (Berufsgenossenschaft) ist und seine Beiträge deshalb bei Weitem niedriger sind als die zu zahlende „Rente“. Dieser immense Vortheil des Unternehmers und äußerst große Nachtheil des Arbeiters ist durch den § 95 des

Unfallversicherungsgesetzes herbeigeführt. Dort ist bestimmt, daß der Arbeiter nur dann einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Arbeitgeber selbst geltend machen darf, wenn der Arbeitgeber den Unfall vorsätzlich, also absichtlich, herbeigeführt hat und wenn er deshalb ferner wegen vorsätzlicher Körperverletzung durch strafgerichtliches Urtheil verurtheilt worden ist. Es gehört wahrlich gegenüber dieser offenbaren Schädigung des durch Unterlassen von Schutzeinrichtungen verletzten Arbeiters durch das Unfallgesetz eine große Portion Heuchelei dazu, von einer Arbeiterfürsorge durch § 95 des Unfallgesetzes zu sprechen.

Aber, wird von den Lobrednern des Unfallgesetzes eingewendet, der Vortheil des Unfallgesetzes liegt doch auf der Hand, daß auf Grund seiner Bestimmungen Entschädigungen auch für solche Betriebsunfälle gezahlt werden, die ohne Verschuldung des Unternehmers, lediglich infolge eines Zufalls, sich ereignet haben. Gewiß liegt hierin ein kleiner Vortheil der Arbeiterklasse gegenüber der früheren Rechtsprechung. Bei Nichtbeachtung ist aber auch diese Bestimmung in erster Reihe zu Gunsten des Unternehmers. Wie steht es denn mit der Verpflichtung des Unternehmers, für zufällige Betriebsunfälle zu haften? Dem allgemeinen Rechtsgefühl und nicht minder der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Eigenart eines Großbetriebes, entspricht es, daß der Arbeitgeber voll und ganz für alle Unfälle, die in seinem Betriebe sich ereignen, zu haften hat. Jedes Gewerbe muß seine Produktionskosten selbst tragen. Ist das Gewerbe mit Gefahren verknüpft, so versteht sich von selbst, daß diese Gefahr Denjenigen treffen muß, der den Unternehmergeinn hat, nicht Den, dessen Arbeitskraft durch die gewerbliche Gefahr beeinträchtigt ist. Wer den Nutzen hat, hat auch das Risiko zu tragen. Das ist ein uralter, in der Natur des Privateigenthums begründeter Rechtsatz. Ihn dem Arbeiter, dessen Arbeitskraft geschädigt wird, gegenüber außer Kraft setzen, heißt ein zivilrechtliches Ausnahmegesetz zu Gunsten des Unternehmers und zu Ungunsten des Arbeiters schaffen. Wird etwa ein Wagen, ein Gerüst, eine Maschine im Betriebe beschädigt, so erachtet es Jedermann für selbstverständlich, daß die Schädigung allein den Unternehmer treffe. Weshalb soll er nicht auch verpflichtet sein, den Schaden zu tragen, den die Arbeitskraft eines Arbeiters in seinem Betriebe erlitten hat? Ist die lebendige Arbeitsmaschine minderwerthiger als die todtten Arbeitswerkzeuge?

Trotz der offenbaren Nothwendigkeit der Haftung des Unternehmers hatte die deutsche Rechtsprechung und Gesetzgebung eine Schadenersatzpflicht des Unternehmers nur für die Fälle anerkannt, in denen die Verletzung des Arbeiters auf einer „Verschuldung“ des Unternehmers oder (im rheinischen Gebiet) seiner Angestellten beruhte. Und doch hatte die preussische Gesetzgebung bereits in § 25 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, Deutschland in Art. 421, 395, 400, 401 des Handelsgesetzbuches und in § 1 des Gastpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 wenigstens für das Gebiet des Eisenbahnbetriebs als Grundatz an

erkannt, daß der Unternehmer für jeden im Betriebe vorgekommenen Unfall einzustehen hat, falls er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht ist. Die Bestrebungen, diesen Grundsatz auf alle gewerblichen Betriebe zu übertragen, haben in der Schweiz (im Fabrikgesetz vom 23. März 1877) und in England (im Haftpflichtgesetz vom 7. September 1880) einigen Erfolg gehabt; in Deutschland sind sie an der Macht des Großunternehmerthums gescheitert. § 95 des Unfallversicherungsgesetzes hat gar eine Entschuldigungsverpflichtung des Unternehmers auch für die meisten Fälle einer Verschuldung des Unternehmers aufgehoben. Soll die Etiquette „Arbeiterfürsorge“, mit der die sogenannte soziale Gesetzgebung beklebt zu werden pflegt, nicht als eine betrügerische bezeichnet werden, so wäre die erste Aufgabe einer Reform der Unfallgesetzgebung, den § 95 desselben aufzuheben, die Schadenersatzpflicht des Unternehmers in dem eben besprochenen Sinne für alle Betriebe gesetzlich festzulegen und die Berufsgenossenschaften für die hieraus sich ergebenden vollen Schadenersatzverpflichtungen mithaft zu lassen.

Polizeiliche Bestimmungen zur Sicherung der Bauarbeiter bei der Bauausführung.

Aus der Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam vom 4. Dezember 1894.

- § 30. Baugerüste und Bauzäune.
 1. Baugerüste müssen sicher konstruiert und mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen der Arbeiter versehen werden.
 2. Baugerüste und Bauzäune an Straßen und Plätzen dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Bau-Polizeibehörde nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Es bleibt vorbehalten, ihre Herstellung, soweit notwendig, auch ohne Antrag polizeilich anzuordnen.
 3. Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen in die Straßen oder Bürgersteige wird nur gestattet, insofern es mit den Verkehrsvorschriften vereinbar ist und so lange die Bauausführung es notwendig bedingt.
- § 31. Sicherheitsmaßregeln bei der Bauausführung.
 1. Im Innern von Neubauten sind die Staaflagen alsbald nach dem Verlegen der Balkenlagen eines jeden Geschosses herzustellen, Treppenabstufungen und sonstige offene Räume aber sicher zu überdecken oder zu umfriedigen.
 2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.
 3. Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren

notwendigen Vorkehrungen (allmähliche Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifen oder Unterfahren der Mauern anstoßender Gebäude und dergl.) zu treffen.

4. Wenn die Wintertälte die Haltbarkeit des Mörtels beeinträchtigt, dürfen tragende Konstruktionstheile nicht aufgemauert werden.

Aus der Baupolizeiordnung der Stadt Rostock vom 4. Mai 1894.

- § 36. Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer von dem Bauherrn bei der Polizeibehörde schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Auch ohne Antrag kann die Polizeibehörde die Herstellung derselben anordnen. Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige wird nur gestattet, soweit es mit den Verkehrsvorschriften vereinbar ist und so lange die Bauausführung es erfordert.
- § 37. Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses möglichst sofort nach ihrer Verlegung auszustatten oder sicher zu überdecken, Treppen oder sonstige offene Räume aber sicher zu überdecken oder zu umfriedigen.

Aus den Polizeiverordnungen der Stadt Stettin.

- § 76. Wer die Ausführung eines Baues oder einer baulichen Arbeit irgendwelcher Art übernommen hat, ist verpflichtet, auch für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Bauens erforderlich sind. — Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, als auch nach außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen.
- § 78. Im Innern der Gebäude sind namentlich die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der nächstoberen Balkenlage oder des Dachverbandes mit Ausnahme der Deckungen für die Leitergänge zu staaken oder mit Füllholz zu belegen. Die Treppenträume, die zur Ueberwölbung bestimmten, sowie alle anderen, nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume und Balkenlagen, welche nicht ausgestaakt werden sollen, müssen von Stockwerk zu Stockwerk sicher abgedeckt werden.

(Polizeiverordnung vom 10. Mai 1890.)

- Zulässige Gerüste.**
 - a) Allein zulässige Gerüste zur Benutzung bei Bauten und Reparaturen sind: 1. verbundene Gerüste; 2. Stangen-gerüste; 3. Hochgerüste; 4. fliegende Gerüste; 5. Hänge-Gerüste.
 - Wo es im Interesse des Verkehrs geboten ist und die auszuführenden Arbeiten es gestatten, kann die Polizei-behörde anstatt verbundener oder Stangen-gerüste die Anwendung von fliegenden oder Hängegerüsten verlangen.
- Verbundene Gerüste.**
 - c) Verbundene Gerüste sind solche, die aus rechtseitigen, regelrecht bearbeiteten Hölzern vom Erdboden aus konstruiert sind. Diese Gerüste müssen nach den Regeln der Kunst bearbeitet, verbunden und aufgestellt werden. Sie dürfen bei allen Bauausführungen benutzt werden. Nur auf so konstruierten Gerüsten ist die Aufstellung von

Windvorrichtungen zum Transport von Baumaterialien und anderen schweren Körpern zulässig.

Stangengerüste.

d) Unter Stangengerüsten werden diejenigen verstanden, welche aus unbearbeiteten und mittelst Strängen oder Draht aneinander befestigten Baumstangen bestehen. Bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauche sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. (Zu der Kräftigung vom 1. September 1887, „Stett. Tagebl.“ Nr. 207.) Die dazu zu benutzenden Baumstangen (Rüststange, Streichstange, Rehriegel) müssen an ihrem oberen Ende mindestens einen Durchmesser von 10 cm haben und die Rüststangen dürfen nicht in das Straßenpflaster eingegraben werden.
2. Mindestens an jedem Stockwerk des berüsteten Gebäudes, jedenfalls nicht mehr als 5 m voneinander entfernt, müssen zwischen den Rüststangen Längenverbindungen angebracht werden. Bei Rüstungen, die länger als drei Monate stehen, muß jedes dritte Kreuzband von Eisendraht gefertigt werden.
3. Die Rehriegel, d. h. die Stangen, welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden und auf welche die Gerüstbretter gelegt werden, dürfen nicht über 2 m voneinander entfernt sein. Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie sich weder auf den Streichstangen noch auf ihrem Auflager in oder an dem Bauwerk seitwärts bewegen können.
4. Der Gerüstbelag, d. h. die Gerüstbretter, welche den Fußboden der einzelnen Gerüstlagen bilden, muß mindestens 3,5 cm stark sein und so auf die Rehriegel gelegt und befestigt werden, daß die Bretter nicht aufklippen oder ausweichen können; desgleichen sind sie so dicht aneinander zu legen, daß dadurch das Durchfallen des Materials verhindert wird.
5. Eine Längen- und Seitenverschiebung des ganzen Gerüsts muß durch Diagonal-Verstrebungen verhindert werden. Abstreifungen von den Fahrdämmen aus sind nur mit besonderer Genehmigung soweit zulässig, als der Straßenverkehr bei ausreichender geneigter Stellung nach dem Hause zu es gestattet.
6. Die zur Verbindung der Gerüststangen dienenden Leitern müssen ebenso wie die innerhalb der Bauten zu benutzenden aus gesundem, nicht übermäßigem Holz gearbeitet, mit unbeschädigten Sprossen versehen und an der Stelle, wo sie aufstehen, sowie an der oberen, wo sie anliegen, so befestigt werden, daß sie unten weder abrutschen, noch oben überschlagen können. Das Wiegen derselben muß durch befestigte Steifen verhindert werden.
7. Jede Gerüstlage ist an allen Außenseiten mit einem Schutzgeländer von Laten oder Brettern zu versehen. Stangengerüste können zu Bauwerken jeder Art verwendet, doch darf auf ihnen eine Windvorrichtung nicht angebracht werden.

Hochgerüste.

e) Hochgerüste dürfen nur zu Rüstungen bis zu 5 m Höhe, sonst aber zu allen Bauausführungen ohne Ausnahme benutzt werden. Die Böcke müssen durch Befestigung des Belages (Bretter), die Füße der Böcke durch Verstrebungen gegen das Verschieben gesichert und so stark angefertigt sein, daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen. Wegen der Stärke des Belages,

Der Holzbau.

Vom Standpunkt des Architekten — so schreibt der Professor, Herr Degen, in der „Baugewerkzeitung“ —, vom allgemeinen des Laten, welcher Freude findet an malerischer Außerlichkeit, vom besonderen auch des Bauhandwerkers, namentlich des Zimmermanns, dem eine feine, schöne Arbeit noch am Herzen liegt, muß es als eine bedauerliche Erscheinung angesehen werden, daß unser schöner, alter, deutscher Holzbau immer mehr von der Bildfläche verschwindet. Der Grund hierfür liegt fast allein in der Feuergefahr, und schreiben daher die Bauordnungen so vielfach den Massivbau vor. Derselbe wird manchmal auch dort vorgezogen, wo es vielleicht nicht gerade notwendig wäre. Man ist öfters geradezu rigoros, mit absichtlicher Strenge gegen das Holz vorgegangen, so daß sich dann aus wieder eine Reaktion geltend machte und man anfangs, nach und nach wieder Konzeptionen zu machen. Wichtig ist ja, daß die Gefahr groß ist, wo zusammenhängende Holzbauten vorhanden sind, wo nicht allein die Wände, sondern auch die Dachbedeckungen in Holz ausgeführt werden. Man erinnert sich mit Schrecken der Brände zum Beispiel von Selb, von Brückmann usw.

Und für sich wäre übrigens gerade ein gutes Schindeldach eine der allerbesten Eindeckungen. Auch die Holzwand in ihren verschiedenen Konstruktionen, namentlich die Blockwand, bietet Vorzüge für Wohnhäuser als schlechter Wärmeleiter. Einigermassen sollen Verankerung und Feuerwehr auch einen Schutz bieten. Als ausreichend läßt sich dieses aber für größere Orte nicht erachten und muß hier wohl mit dem eigentlichen Holzbau aufgeräumt werden.

Was aber im Einzelnen sich an Holzbauten ab und zu erhalten ließe, dieses sollte man zu bewahren trachten, oder wenigstens sollten von solchen Bauten noch zur rechten Zeit Aufnahmen gemacht werden, ehe sie dem Verfall oder anderen Umständen zum Opfer dienen.

Wir haben nun beinahe in Deutschland verschiedene Gegenden, wo noch sehr charakteristische Holz-

bauten der verschiedensten Typen sich vorfinden, so namentlich im Süden die Bauernhäuser, in Mittel- und Norddeutschland Fachwerkbauten, in Städten sowohl als wie auch auf dem Lande. Nicht nur besondere konstruktive Eigenthümlichkeiten treten dabei auf, sondern insbesondere sehr eigen geartete Stilformen, so daß diese Bauten auch in historischer Beziehung besonderes Interesse bieten.

Wie eigenthümlich hat sich zum Beispiel der Holzbau im bayerischen Oberlande entwickelt, welche hervorragend schöne, originelle Anlagen sind hier noch in ziemlicher Anzahl zu treffen! So ist es namentlich die Gegend zwischen Walchensee und Mittenwald, in den Orten Wallgau und Krün, dann Garmisch, welche solche malerische Anlagen noch vielfach aufweisen. Das benachbarte Bartenkirchen war eben ein Beispiel, bis vor längerer Zeit eben ein Brand der hölzernen Bauweise ein schlimmes Ende bereitete und dafür der Steinbau sich einstellte.

Es sind die oberen Wandtheile des Hauses, vor allem die Giebel, welche eine besondere Durchbildung erhalten, in Verbindung damit Gallerien, Lauben genannt, Balkone, hier und da selbst Erker und dergleichen Details. Es ist die Behandlungsweise des Holzes, in der Regel Riefeln oder selbst Zirbelholz, sowohl in Bezug auf die technische Durchbildung der Verbindungen, als auch in Hinsicht der Holzformen sehr beachtenswerth. Sehr bezeichnend ist auch die Anwendung von eingebraunten oder aufgemalten rothen und schwarzen Verzierungen, Ornamenten im Charakter der Renaissance, ja man möchte an manchen Orten, namentlich solchen, welche durch ihren Namen schon, wie Walchstadt, auf die Walen, Wälschen, mit hin Römer, hindeuten, annehmen, daß sich der Charakter dieser Völker, Gurten und dergleichen aus viel älterer Zeit her traditionell fortgeerbt hat, während wieder gewisse andere Ornamente, wie die Ausschnitte in den Bretterungen, einen ebenfalls besonderen Typus zeigen, welcher eine Anlehnung an germanische Sitten zeigt. Manches an diesen Holzbauten dürfte von einem kritischen Auge eingehender gewürdigt werden und wäre der Erhaltung, beziehungsweise der Uebertragung auf moderne

Bauten nicht unwerth. Die Grundrisse zeigen das allgemeine Typische der süddeutschen Bauernhäuser besserer Art. Das Material zu dem Mauerwerk besteht meist in Kalkbruchsteinen, auch Leisten, Findlingen, dann in Backstein. In der Regel sind die Wände verputzt. Die oberen Theile, der Dachraum, dann die über der Stallung liegende Hochtenne sind in Holzkonstruktion ausgeführt. Zu den Dachungen dienen Schindeln und zwar meistens große Scharfschindeln, welche durch Laten und große aufgelegte Steine eine weitere Befestigung erhalten. Auch kommen jetzt vielfach Falzziegelböcker vor. Sehr charakteristisch sind an manchen Orten auch die weit vortretenden Dachrinnen, zum Beispiel in Garmisch, Mittenwald, die weit über das Haus in die Straße hineinragen. Gerade solche Rinnen waren es aber, welche bei Bränden sich als sehr gefährlich für die Weiterverbreitung des Feuers erwiesen.

Diese Bauten, bei welchen das Holz konstruktiv und formell eine besondere Rolle spielt, verschwinden jetzt mehr und mehr, damit schwindet aber desgleichen die Fertigkeit der Zimmerleute, und wenn es sich um Herstellung einer nur wenig schwierigeren Konstruktion handelt, wie eine Treppe, so läßt das Können mitunter ganz aus und man sieht entweder sehr unbeholfen hergestellte Bautheile oder aber man greift zu dem Mittel, daß man solche Konstruktionen aus der Stadt, hier ist München gemeint, kommen läßt. Jedenfalls ist es billiger, Derartiges in einem großen Geschäft anfertigen zu lassen und die Transportkosten nicht zu scheuen, als sich ungeschickten Arbeitern auf dem Lande anzuvertrauen.

Es ist nun ein gewiß sehr anerkennenswerthes Versehen, die Holzbauten wenigstens der Baugeschichte zu erhalten durch Anlage von Sammelwerken, wo die wichtigsten und besten Aufnahmen Platz finden. Seit dem klassischen Werke von E. Gladbach: „Der Schwelger Holzstil“ (Darmstadt, Köhler) ist auf diesem Gebiet Verdrängendes geleistet worden, unter Anderem die „Holzarchitektur vom 14. bis 18. Jahrhundert“, herausgegeben vom Verbands deutscher Architekten- und Ingenieurvereine unter Leitung von Cuno und E. Schäfer

sonie der Entfernung der Wöde voneinander gilt das hierüber für die Stangengerüste oben vorgeschriebene.

Fliegende Gerüste.

1) Fliegende Gerüste sind solche, welche an stehenden Gebäuden auf Baumstangen oder Balken (Nagelriegel) ruhen, die aus dem Gebäude vorgeschoben sind und nicht durch Steifen vom Erdboden aus gestützt werden.

Die Nagelriegel müssen gegen Gerüste, Balkenlagen, Gemölde oder andere feste Gegenstände im Innern des Gebäudes so abgesteift und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwankung derselben nach irgend einer Seite hin nicht stattfinden kann; sie sind mit einer 1 m hohen Brüstung und mit einem Belag zu versehen, der so eingerichtet und befestigt sein muß, wie oben ad 5 vorgeschrieben worden. Diese Gerüste dürfen nur zu Reparaturen, zur Reinigung und weniger erheblichen Arbeiten an Fassaden, Dächern und Gesimsen gebraucht und mit Materialien nur soweit belastet werden, als zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich erforderlich ist.

Hängegerüste.

g) (In der Fassung vom 20. Juni 1883, „Stettiner Tageblatt“ Nr. 143.) Zu gleichen Zwecken, insonderheit zum Abputzen der Häuser unter denselben Bedingungen, sind auch die beweglichen, aus zusammengefügten Schwellen und Riegeln mit festem Belag konstruirten Hängegerüste zu benutzen, d. h. Fußböden (Gerüstbrücken), welche mittelst Tauern (Fahrtauen) an Balken (Auslegern, Stützbaum) hängen, die aus bereits bestehenden Gebäuden vorgestreckt sind. Der Fußboden kann je nach dem Bedürfnis höher gezogen oder tiefer herabgelassen werden.

Das Hängegerüst nebst Zubehör muß aus gutem und genügend starkem Material bestehen. Die Streckbäume, welche bei Ziegel- und Schieferdächern durch sogenannte „Wöde“ ersetzt werden können, müssen mindestens 25 cm stark sein und dürfen höchstens eine Entfernung von 3 m voneinander haben. Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie sich auf ihrem Auflager weder in noch an dem Gebäude seitwärts bewegen können.

Der Fußboden (die Gerüstbrücke), dessen Balken (Schwellen) auf den hochkantigen Außenseiten mit Eisen zu beschlagen sind und dessen Belag aus 3,5 cm starken, genau gefügten Brettern bestehen muß, ist an der vorderen und hinteren Seite mit Brüstungen zu versehen. Jede dieser Brüstungen hat aus zwei starken, an den Jargen befestigten Latten zu bestehen, von denen die untere 0,50 m, die obere 1 m über dem Fußboden (Brückenbelag) anzubringen ist. Die Latten müssen auf der Außenseite mit einer aus einem Stück bestehenden schmiedeeisernen Schiene beschlagen sein.

An jeder Brücke sind ebensoviel Führungstau anzubringen, als Fahrtau daran vorhanden sind. Erstere müssen durch eiserne, an der Brücke befindliche Desen hindurchgezogen und oben im Hauptgesims, wie unten im Erdboden sicher befestigt werden. Letztere sind an eisernen, in die Riegelhölzer eingeschlagenen Bügeln von mindestens 2 cm Stärke zu befestigen.

h) Wer ein Hängegerüst anbringt oder benutzt, sei es in eigener Person oder durch von ihm übernommene Arbeiter, bedarf in jedem Falle hierzu einer schriftlichen polizeilichen Erlaubnis.

Er muß einen mit der Handhabung von Hängegerüsten vertrauten Sachverständigen beauftragen, die Befestigung und Benutzung des Gerüsts dauernd zu be-

aufsichtigen, auch muß er dafür sorgen, daß das Gerüst nebst Zubehör in der vorgeschriebenen Beschaffenheit sich befindet, und daß zur gleichmäßigen Bedienung der an demselben befindlichen Fabrikate stets so viel Arbeiter zur Verfügung stehen, als Fahrseite vorhanden sind.

Die polizeiliche Erlaubnis ist bei dem Vorstand desjenigen Reviers, in welchem das Hängegerüst Verwendung finden soll, mündlich unter Namhaftmachung und persönlicher Vorstellung des mit der Beaufsichtigung des Gerüsts beauftragten Sachverständigen nachzuholen.

Dieser Sachverständige muß, so lange die Befestigung und Benutzung des Gerüsts währt, dauernd bei demselben anwesend sein, auch während dieser Zeit den polizeilichen Erlaubnischein, in welchem er selbst namhaft gemacht sein wird, bei sich führen und dem Beamten der Polizeibehörde auf Erfordern vorweisen.

Er hat darüber zu wachen, daß die Befestigung und Benutzung des Gerüsts in einer sachgemäßen und den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Weise stattfindet, und ist für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Gerüsts nebst Zubehör mit verantwortlich. (Polizeiverordnung vom 2. August 1876.)

Aus der Bauordnung für Straßburg i. El. vom 30. November 1891.

Art. 36. Vor den Baugerüsten und Bauzäunen sind nach Bedürfnis in Höhe von 3 m sicher überdeckte, mit Brüstungen versehene Schutzdächer anzubringen. Die Baugerüste sind im Ganzen wie in den einzelnen Theilen fest herzustellen, auch derart zu stützen, daß gefährliche Verschiebungen oder Senkungen nicht vorkommen können. Die Gerüstgänge sind mit dichten Brettlagen zu versehen; liegen sie mehr als 3 m über dem Erdboden, so müssen sie außerdem Randbretter (Vordbretter) und Handleisten (Geländer) erhalten. Die Aufstellung von Windvorrichtungen ist nur auf Gerüsten zulässig, deren Tragfähigkeit in ganzer Höhe durch kunstgerechte Holzverbindung gesichert ist.

Freistehende Gerüste (Wodgerüste) werden nur bei Bauarbeiten bis zu 5 m Höhe über der Straßenoberfläche, fliegende und hängende Gerüste nur bei kleineren Ausbesserungen und beim Anstrich von Gebäuden, hängende Gerüste außerdem in solchen Fällen zugelassen, wo die Verwendung einer anderen Gerüstart nicht angängig ist. Die hängenden Gerüste müssen jedoch 4 m von der Straßfläche entfernt bleiben.

Art. 37. Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses sofort nach ihrer Verlegung sicher abzudecken. Offen bleibende Räume, wie Schächte und Treppen, sind in Brüstungshöhe abzuschießen. Vertiefungen, Kalkgruben und bergleichen auf Baustellen sind nach Umpländen mit Umfriedigungen zu versehen. Im Uebrigen wird ausdrücklich auf die Unfallverhütungsvorschriften der Bauereisgenossenschaften hingewiesen.

Art. 45. Die sich als Beamte der Baupolizei ausweisenden Personen haben das Recht, jederzeit die Baustellen, Anlagen und Einrichtungen zu besichtigen, damit Zuwiderhandlungen gegen diese Bauordnung thunlichst verhütet und abgestellt werden.

Art. 52. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bauordnung werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Die länderliche Bauweise vor dem bayerischen Landtage.

Wir machten schon in voriger Nummer darauf aufmerksam, daß die länderliche Bauweise, die so viele Arbeiterleben vernichtet, am 18. November im bayerischen Landtage zur Sprache gekommen ist. Es ist für alle Bauarbeiter wichtig, zu erfahren, wie man in gesetzgebenden und die Exekutive handhabenden oder doch überwachenden Körperkassen über die Sache denkt, deshalb bringen wir hier den ausführlichen Bericht der „Münchener Post“, unserem dortigen Parteiblatt, zum Abdruck. Wir wollen gleich vorweg bemerken, daß auch dieser Bericht wieder zeigt, daß es die Sozialdemokraten ganz allein sind, die der ungeheuerlichen Schlamperie, die im Bauwesen besteht, konsequent auf den Leib bringen:

Das Haus tritt in die Besprechung der Interpellation Dr. Schäbler ein:

„Welche Maßregeln gedenkt die I. Staatsregierung zu ergreifen, um Leben und Sicherheit der Bauarbeiter besser denn bisher zu schützen. Die Begründung ergibt sich aus den in jüngster Zeit erfolgten Einfürzen in der Amalienstraße und der Schwantaler Passage und der hierbei erfolgten Tödtung mehrerer Bauarbeiter.“

Abg. Dr. Schäbler (R.) weist zur Begründung seiner Interpellation auf den Baueinwurf in der Amalienstraße und auf den Gerüstesturz in der Schwantalerstraße hin und rückt im Verlaufe seiner Ausführung dem Bauschwindel besonders scharf zu Leibe. Er fordert die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe. Ferner verlangt er, daß einem jeden Bauunternehmer die Erlegung einer Kaution zur Aufgabe gemacht werde, deren Höhe je nach dem Umfange des betreffenden Baues von der zuständigen Baubehörde zu bestimmen ist und welche dazu dienen soll, die Anordnungen der Behörden zur Sicherung der Arbeiter auf Kosten der Bauunternehmer jederzeit durchzuführen zu können. Weiter spricht Redner für Einführung eigener Bauintpektoren und Aufstellung von Technikern bei den Kreisregierungen zur ordentlichen Ueberwachung der Arbeiten. Er hält es auch für angezeigt, daß den Baubehörden die Einsichtnahme der Hypothekendächer gewährt werde, damit sie das Treiben der Baukapitalisten verfolgen können. Der Redner will auch ein Verbot dahin erwirken, daß Arbeiten auf hohen Gerüsten, in tiefen Kanälen und auf Dächern bei künstlichem Licht nicht vorgenommen werden dürfen. Endlich bittet er die Regierung dringend, sie möge ihren großen Einfluß geltend machen, damit die Bauhandwerker vor Ausbeutung durch Bauschwindler in der Weise geschützt werden, daß ihnen für ihre Arbeiten ein Vorzugsrecht eingeräumt wird.

Minister v. Feilich gibt in Verantwortung der Interpellation die bereits in den Zeitungen veröffentlichten Ursachen der Einstürze in der Amalien- und in der Schwantalerstraße bekannt und erklärt, daß Untersuchung in der Sache bereits eingeleitet sei, welche Alles klarstellen werde. Der Minister weist auf die verschiedenen Bestimmungen des Reichsstraf-, des Polizeistraf- und des Gewerbe-, des allgemeinen und der Münchener-Bauordnung, der Gewerbeordnung und des Unfallversicherungsgesetzes hin, welche zum Schutze des Lebens erlassen sind. Das Ministerium hat sofort an die Regierung von Oberbayern eine Entschickung erlassen, die Geschäftsführung der Lokalbaukommission, namentlich in Bezug auf Ueberwachung der Bauausführungen, mehr zu prüfen und Weisung an die Behörden ergehen zu lassen.

Die Eisenkonstruktion bei Bauten im Feuer.

Die verschiedenen Speicherbrände in Hamburg hatten die dortige Zollanschluß-Kommission veranlaßt, eine Kommission einzusetzen zur Prüfung der Eisenstützen im Feuer. Bei den Bränden ragten die eisernen Ständer gleich getnickten Rohrstäben aus den Ruinen hervor und ergab die Untersuchung, daß die Ständer nicht nur leicht die Tragfähigkeit verloren hatten, so daß die überliegenden Wöden sehr schnell einstürzten, sondern daß die Träger auch zu Leitern des Feuers wurden. In dem eben erschienenen Bericht der Zollanschluß-Kommission wird über die Prüfung bemerkt:

Ueber das Verhalten verschiedener Eisenkonstruktionen im Feuer ist von den bei den Versuchen beteiligten Technikern ein eingehender Bericht erstattet. Nach demselben haben die Versuche ergeben, daß ungeschützte schmiedeeiserne Gitterstützen eine geringe Widerstandsfähigkeit gegen starkes Feuer besitzen, und daß ihre innere Ausbetonierung die Widerstandsfähigkeit nur wenig erhöht, daß dagegen die Ummantelung der eisernen Stützen mit geeignetem Material einen sehr erheblichen Schutz gegen die Einwirkungen des Feuers gewährt. Die weiteren Versuche mit Holzstützen haben gezeigt, daß dieselben sich im Feuer zwar bald entzünden, aber trotzdem eine größere Widerstandsfähigkeit besitzen als die ungeschützten eisernen Stützen, wenn sie auch dem Verhalten der ummantelten eisernen Stützen gegenüber als wenig widerstandsfähig bezeichnet werden müssen. Gegen die Anwendung der Ummantelung wird andererseits geltend gemacht, daß durch dieselbe die schmiedeeiserne Tragkonstruktion der regelmäßigen Kontrolle entzogen werde, und daß die Ummantelung mit feuerficherm Material die Baukosten erheblich erhöhen würde.

(Berlin, Wasmuth), ferner Raschdorff, rheinische Holz- und Fachwerkbauten des 16. und 17. Jahrhunderts (1894, Wasmuth); Frige, französische, thüringische Holzbauten (1892); Widell, heftische Holzbauten (1891).

Zu diesen Werken hat sich nun in neuester Zeit ein Weiteres gesellt, welches namentlich für die Praxis den Baubestimmten ganz besonders empfohlen werden kann, die „Holzarchitektur“ von Alb. Neumeister und E. Häberle, Verlag von Konrad Wittwer, Stuttgart (M. 75, 10 Lieferungen). Gerade auf diese letzte Publikation, welche Altes und Neues in sehr guter Darstellungsweise, namentlich für Konstruktion direkt verwendbar, enthält, möchten Fachgenossen besonders Rücksicht nehmen, wenn es sich um moderne Ausführungen handelt, und zwar nicht für eigentliche Holzbauten, als vielmehr für Detailanlagen, wie sie ja bei Willen und dergleichen so vielfach vorkommen. Hier hat sich das Holz im modernen Bauewesen doch wieder ein ihm eigenes Feld erobert. Dieses sieht man übrigens auch an anderen Publikationen, unter denen besonders erwähnt werden sollen „Moderne Neubauten“, illustrierte Zeitschrift für Architektur von Rich (Verlag von E. Ebner, Stuttgart, I. Jahrgang 1894, M. 25). Im Vergleich zu anderen ähnlichen Photographien-Sammlungen ist dieses Werk sehr werthvoll wegen der Beigabe von Grundrissen und ist auch der sehr billige Preis bei der schönen Ausführung hervorzuheben. Naturgemäß hat sich das Holz zunächst beim Landhaus, bei dem einzelstehenden Vorstadthaus und ähnlichen Bauten wieder sein altes Recht zurückerobert, aber doch werden auch an solche Bauten jetzt sehr weitgehende künstlerische Anforderungen gestellt, so daß die Baumeister gut daran thun werden, sich mit Werken über Holzarchitektur etwas vertraut zu machen.

Außer dem Studium der Holzarchitektur an sich und dem formellen Standpunkt sollen jedoch auch noch zwei andere Seiten kurz berührt werden, die hygienische und die nationalökonomische.

Als schlechter Wärmeleiter erscheint das Holz zum Wohnhausbau besonders geeignet. Wo Holz reichlich vorhanden ist, kann der Fachwerkbau als immer noch

am Platze erkannt werden. In Bezug auf die Gesundheitsverhältnisse erscheint die Holzkonstruktion nur bei den Wöden nach Umständen bedenklich, insofern die damit verbundenen Auffüllungen sehr oft Veranlassung geben können zu Zuständen, welche für Entföhung und Verbreitung von Krankheiten von wesentlichem Einfluß sind. Dieses lehrt die moderne Hygiene eindringlichst.

Zu gleicher Zeit kommt dabei auch das Auftreten des Hauschwammes in Betracht. Es kann hier nicht näher auf diesen sehr umfangreichen Gegenstand eingegangen werden, nur dürfte es sich sehr empfehlen, wenn die Bautechniker sich etwas eingehender mit den Anforderungen der Gesundheitslehre beschäftigen möchten, als dieses bislang geschieht und muß das Studium derselben daher angelegentlich empfohlen werden.

Die Anforderung, undurchlässige Zwischendecken herzustellen, wird sich beim Holzbau als solchen nicht wohl durchführen lassen, wenigstens muß man dann seine Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß das Füllmaterial der Füllböden ein durchaus reines, unbedenkliches sei. Dasselbe darf keine organischen Stoffe enthalten, auch soll keine Asche oder Schlacke genommen werden, unter Umständen kann die Füllbodenkonstruktion vielleicht ganz vermieden werden, allerdings nur bei sehr untergeordneten Anlagen, z. B. einfachen Bauernhäusern.

In Bezug auf nationalökonomische Verhältnisse werde schließlich noch der Umstand berührt, daß in manchen Fällen die Errichtung von Holzbauten trotz ihrer geringeren Dauer von Vortheil erscheinen muß, wenn man eingehende Berechnungen über die Anlagekosten, die Verzinsung, die Wiederaufbaukosten im Gegensatz zu Massivbauten anstellt.

Alles in Allem genommen wird man bei Betrachtung der Holzbauten zu dem Schluß kommen, daß, weit entfernt davon, daß der Holzbau zum größten Theil seine Rolle im modernen Bauewesen ausgepielt habe, derselbe vielmehr noch immer die eingehendste Beachtung verdient und nach Thunlichkeit die Anwendung nicht beschränkt, sondern erleichtert werden sollte.

lassen. Daraufhin hat die Regierung der Lokalbaukommission in einer Entschliessung die ihr obliegende Ueberwachung der Bauausführung eingeschärft. Die Staatsregierung, welche die Opfer der beiden Katastrophen auf das Tiefste bebauert, wird es sich auf das Neueste angelegen sein lassen, den Dingen nachzugehen, um mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln Wiederholungen solcher Unfälle vorzubeugen. Die Erhebungen sind übrigens noch nicht abgeschlossen. Den Wunsch, daß Frauen von Maurerarbeiten verschont bleiben mögen, theilt Jeder, aber der Vorschlag ist doch praktisch unausführbar. Daß gewissenloser Bauwindel vorkommt, wird nicht bestritten, aber er findet sich in allen großen Städten. Schlimme Manipulationen beim Bauen sind nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Die Sparsamkeit des Bauunternehmers darf nicht auf Kosten der Sicherheit der Arbeiter geschehen, und dazu sind die Disziplinarbehörden eingzugreifen berufen, und die Staatsregierung wird in dieser Richtung Alles ausbieten, um den Gefährdungen nach Thunlichkeit zu begegnen. Anlangend die Arbeiterwohnungen, so unterstützt die Regierung den Bau solcher auf jede Weise. Die Klage des Interpellanten über mangelndes Eingreifen der Bauwerks-Berufsgenossenschaften ist insofern verfehlt, als über die Ausführung der Unfallverhütungsvorschriften der Bauwerks-Berufsgenossenschaften von letzteren sorglich gewacht wird. Bezüglich der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe steht die bayerische Regierung auf dem Standpunkt, daß dieselbe wünschenswert ist. Aber die Sache ist nicht leicht zu machen. Was helfen alle Verhütungsvorschriften und alle Aufsicht dem Leichtsinn der Arbeiter gegenüber? Wenn der Interpellant über die Verletzung der Sonntagsruhe geklagt hat, so ist zu bemerken, daß die Polizeibehörde eine Genehmigung zur Sonntagsruhe an dem Bau an der Schwantalerstraße nicht gegeben hat. (Rufe: Hört! hört!)

Der Minister schließt mit der Versicherung, die Regierung werde Alles thun, um Unfällen bei Bauten vorzubeugen. Man solle aber keine Anforderungen stellen, die nicht erfüllt werden könnten. Die Regierung könne nicht verantwortlich gemacht werden für den Leichtsinn der Bauunternehmer und Arbeiter. Da müsse das Strafgesetzbuch in Kraft treten. Eine genaue Untersuchung bezüglich der stattgehabten Unfälle sei im Gange. Unglücksfälle bei Bauten seien übrigens auch in Nachbarstaaten an der Tagesordnung, und darum solle man nicht so thun, als ob in Bayern allein solche Unglücksfälle stattfänden.

Abg. Schwarz (lib.) findet es auffallend, daß Dr. Schäbler nur von den Unglücksfällen in München sprach. Auch in Bamberg sei ein solcher Unglücksfall vorgekommen. In München wird der vierte Theil von allen Bauten in Bayern ausgeführt und doch sei München an den vorgekommenen Unglücksfällen nur mit einem geringen Prozentsatz (17 pBt.) theilhaftig. Der Befähigungsnachweis werde durchaus keine Garantie bieten gegen das Vorkommen derartiger Unfälle. Es gelte eben hier, Alles auszubieten, um solche Unfälle möglichst zu verhüten, ganz werden sie sich nicht vermeiden lassen.

Abg. Ehrhart (Soz.) erklärt, daß er die Sache beim Etat des Ministeriums des Innern zur Sprache gebracht haben würde. Es sei traurig, daß auch diese Frage wieder erst in Folge der vorausgegangenen, sehr beklagenswerthen Katastrophen aufgeworfen wurde. Der ganze Ton der bisherigen Besprechung läßt fast darauf schließen, als ob nur in München solche Unglücksfälle vorkämen. Sie kommen aber im ganzen Lande vor. War es denn notwendig, so lange zu warten, bis erst diese Fälle kommen mußten? Bereits im Mai d. J. wurde in einer Versammlung der Bauprägler in München eine Reihe von vorgekommenen Unfällen, unter denen drei mit tödtlichem Ausgange, öffentlich besprochen. Es wurde auch eine Kommission gewählt, welche ein Gesuch an die hiesige Lokalbaukommission richtete um Befestigung des in München bisher geübten, höchst sicherheitsgefährlichen Gerüstwesens. Eine Antwort wurde auf dieses Gesuch bis heute noch nicht gegeben. Im Namen der Bauarbeiter protestirt Redner auf das Entschiedenste dagegen, daß man die Arbeiter für die Unfälle verantwortlich zu machen suche. Die polizeiliche Ueberwachung der Versammlungen hat nach dem Vereinsgesetz auch den Zweck, daß sich die Regierung über die Wünsche des Volkes orientiren könne. Der Minister hat sich bis jetzt über die sozialdemokratischen Versammlungen sehr gut orientirt; über diese Baupräglerversammlung scheint er sich aber nicht orientirt zu haben, sonst müßten ihm die Fälle bekannt gewesen sein, zumal es sich um drei Leichen handelte. Der G. B. Wirt hat schon angeregt, der Magistrat möge dieser Sache sein Augenmerk zuwenden und eine Unfallstatistik einfordern, aber leider ohne positiven Erfolg. Vor einiger Zeit haben die organisirten Arbeiter eine Eingabe an dieselbe Behörde gerichtet, in welcher sie ihre Wünsche in Bezug auf die Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit äußerten. Die Bauarbeiter verlangen u. A., daß die Wangerüste von dazu berufenen Leuten, und nicht aus Sparsamkeit von Tagelöhnern, ausgeführt werden, daß Gerüste mit Schalbreitern, und nicht mit Dielen, gelegt werden, daß die Bauten inwendig abgedeckt werden, daß die Gerüste bis zur vollständigen Fertigstellung des Baues stehen bleiben. Die Spängler wurden zu ihrer Eingabe durch drei kurz aufeinander folgende Unfälle mit tödtlichem Ausgange veranlaßt. Man hat hier vor Allem für die Anbringung von Schneefängen zu sorgen. In neuerer Zeit ist die Gefahr in ganz ungeheurem Maße, nicht nur für die Bauhandwerker, sondern auch für die Passanten, vorhanden. Bei den meisten Bauten kommt es heute

darauf an, sie möglichst rasch in die Höhe zu bringen, um möglichst bald den Mietzins einnehmen zu können. Es kommt häufig vor, daß Häuser schon bezogen werden, ehe der Wohnungskonsens erteilt ist. Wenn die Behörden davon nichts wissen, so scheint auch hier eine gewisse Anarchie zu herrschen. Nach dem statistischen Jahrbuch sind in Bayern im Baugewerbe in den Jahren 1890—1893 insgesamt 3679 Verletzungen vorgekommen, darunter 459 mit tödtlichem Ausgange. Solche Zahlen sollten denn doch dem Ministerium Veranlassung geben, hier eingzugreifen. Auch bei staatlichen Regiebauten kommen solche Unfälle vor, wie beim Bau des neuen Nationalmuseums, wo infolge ungenügender Schutzvorrichtungen innerhalb sechs Wochen zwei Menschen leicht, einer schwer verletzt und einer getödtet wurde. Bei Staatsbauten, wo man sich bekanntlich an keine Submittenten bindet, sollte denn doch so etwas nicht vorkommen. Wenn der Abgeordnete Schwarz meinte, daß bei diesen Unfällen der Maßstab eine Rolle spielte, kann ich das nur als ein altes, manchesterliches Schnaderhüßl bezeichnen. Solche Zustände, wie sie heute im Baugewerbe herrschen, sind einfach himmelschreiend und erheischen unbedingt eine Remedur. Der Minister hält es für sittengefährlich, wenn eine Frau in einer sozialdemokratischen Versammlung einen lehrreichen Vortrag anhört, aber das scheint ihm weniger sittengefährlich zu sein, wenn eine schwangere Frau bis in den fünften Stock hinauf Mörtele trägt. Die Behandlung dieser Mörteleweiber ist sehr oft eine ganz rohe, brutale. Mit dem Befähigungsnachweis ist so viel wie nichts zu erreichen. Es giebt Baumeister, die ganz gewiß den Befähigungsnachweis erbringen können, trotzdem bei ihren Bauten die meisten Unfälle vorkommen. Es ist Pflicht des Ministeriums, dahin sein Augenmerk zu richten. Es genügt durchaus nicht, wenn der Minister mit dem Drußton der Ueberzeugung sagt, er werde Alles thun, was in seinen Kräften stehe. Redner muß sich daher vorbehalten, bei Gelegenheit der Etatsberatung nochmals auf die Sache zurückzukommen. Es müssen in Bezug auf die Bauhandwerker solche Verhältnisse eintreten, wie sie bei der Industrie vorhanden sind, es müssen eigene Bauinspektoren aufgestellt werden. Ganz werden sich ja die Unfälle nicht beseitigen lassen, aber die heute bestehenden traffen Mißstände ganz gewiß, wenn man den guten Willen dazu hat.

Präsident v. Waller erklärt nachträglich den vom Redner gebrauchten Ausdruck „altes, manchesterliches Schnaderhüßl“ als parlamentarisch unzulässig.

Abg. Seyboth (frei.) glaubt konstatiren zu müssen, daß der Theaterbau an der Schwantalerstraße in allen Dingen von Grund aus solid aus Stein und Eisen ausgeführt ist. Auf dem vielgenannten Baugerüst haben nicht 6000, sondern 450 Steine gelegen. Es sei auch nicht an der Stelle gebrochen, wo die Steine lagerten. Es sei daher möglich, daß der Einsturz durch eine im Dachstuhl gebrochene Schiene herbeigeführt wurde. Man solle die gewissenlosen Bauwindler energisch bestrafen, dann werde eine Verminderung derartiger Unfälle wohl eher eintreten, als wenn man immer nach der Polizei schreie oder den Befähigungsnachweis einführe.

Abg. Dr. Pichler (Z.) hält dafür, daß die unter den Augen der Regierung bestehenden schweren Mißstände der sozialdemokratischen Agitation Vorstoß leisten. Der Abg. Ehrhart habe mit seinen Ausführungen einen schweren Schaden berührt. Die Staatsgewalt muß hier energisch ihre Pflicht thun. Wenn die Arbeiter überarbeitet sind und selbst an Sonn- und Feiertagen keine Ruhe haben, dann werden sie nicht mehr die nötige physische Spannkraft haben.

Minister v. Feilich erklärt, daß er die Arbeiter nicht für die Unfälle verantwortlich machen, sondern sie nur zur Vorsicht und zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften mahnen wolle. Nicht er (der Minister) schleife die Frauen von politischen Versammlungen aus, sondern das Gesetz. (Grillenberger: Nein, im Gesetz steht kein Wort davon!) Er habe von der betreffenden Spänglerversammlung keine Kenntniß, denn er könne nicht die Berichte über alle sozialdemokratischen Versammlungen nachlesen. Zur Zeit sei es garnicht möglich, etwas Anderes zu thun, als zu versprechen, und was er verspreche, werde er auch halten.

Auf eine Anfrage Dr. Schäblers erklärt der Minister, daß der Bau an der Amalienstraße in der Zeit vom 11. Juni bis 22. Oktober 16mal kontrollirt wurde, das letzte Mal drei Tage vor dem Einsturz.

Abg. Scherm erklärt, daß er die Aeußerung des Ministers auch so aufgefaßt habe, als ob der Minister den Arbeitern irgend eine Schuld beimesen wollte, insbesondere schon deshalb, weil bei dieser Bemerkung die Liberalen, die bei der Rede Dr. Schäblers sich merkwürdig ruhig verhielten, ihren Beifall kundgaben. Die Spängler haben ihre Eingaben nicht zurückgezogen, sondern in den letzten Tagen erneuert. Veranlassung zu der Stellungnahme der Spängler waren drei Unglücksfälle mit tödtlichem Ausgange. Redner konstatirt weiter, daß jene Spänglerversammlung durchaus keine sozialdemokratische Versammlung war. Leider sei man in Bayern schon so weit, daß jede Arbeiterversammlung als eine sozialdemokratische bezeichnet wird. Die Polizei hat anscheinend nur darauf zu sehen, daß keine Frauen und Kinderjährige in der Versammlung sind, dann ist ja der Staat gerettet.

Abg. Dr. Aub (lib.) glaubt dem Abg. Scherm das Recht absprechen zu müssen, aus dem Verhalten der Liberalen Schlüsselfolgerungen zu ziehen, die diesen nach außen unangenehm sind. (Grillenberger: Das glaube ich!) Die Liberalen müßten sich so etwas verbitten. (Grillenberger: Wir haben doch das Recht dazu!)

Abg. Dr. Schäbler gibt noch seiner Verwunderung über die Art der Kontrolle Ausdruck, die drei Tage vor dem Einsturz nicht herausgebracht hat, welches schlechte Material zum Bau verwendet wurde.

Abg. Scherm erklärt, daß er sich von Dr. Aub durchaus nicht verbieten lasse, aus Vorgängen im Hause Schlüsse zu ziehen. Damit schließt die Besprechung der Interpellation.

Berichte.

Berlin. (Berichtigung.) Im Bericht Nr. 46 heißt es: Kamerad N i c k a m e r sei aus dem Verbanne ausgeschieden, was Obiger hiernit als Irrthum bezeichnet.

Calbe a. S. Am 22. November tagte seit langer Zeit wieder einmal unsere Verbandsversammlung. Die Tagesordnung lautete: 1. Wahl eines Vertrauensmannes zur Auszahlung der Reiseunterstützung. 2. Verschiedenes. Als Vertrauensmann wurde Kamerad Franz Schulze einstimmig gewählt. Im zweiten Punkte, „Verschiedenes“, verlangte Kamerad Waschmann, der frühere Vorsitzende, noch M. 7 vom Verband für Zeitungsanzeigen, was uns aber lächerlich vorkam, da nämlich der Kassirer die Quittungen schon in Händen hat. Ferner wurde dem Kassirer die Genehmigung erteilt, einen Schrank zur Aufbewahrung der Bücher machen zu lassen, wofür ihm M. 6 zur Verfügung gestellt wurden. Unter Anderem soll beim Hauptvortrag angefragt werden, ob Kamerad Gustav Denker, früherer Kassirer von Calbe a. S., noch im Verband ist. Sodann beschloß man, das Defizit der Marken, im Werthe von M. 3,25, dann aus der Lokalkasse zu decken, wenn Denker nicht mehr im Verbanne sein sollte. Kamerad Karl Discher legte aus Halsstarrigkeit sein Amt als Revisor und Kolporteur nieder, weil ihm von verschiedenen Kameraden die Wahrheit gesagt wurde, welche er leider nicht zu hören geneigt war. Als Revisor wurde Kamerad Franz Schulze gewählt und übernahm den Kolportageposten Kamerad Wilh. Westfeld. Kamerad Schulze gab der Versammlung bekannt, daß er die Reiseunterstützung an Wochentagen von 6 bis 8 Uhr Abends und Sonntags von 1 bis 3 Uhr Mittags, Neustadt 41, links, auszahle, was auch in der Herberge durch ein dort angeschlagenes Plakat ersichtlich sei. Zum Schluß wurde man sich einig, in nächster Zeit eine öffentliche Zimmererversammlung einzuberufen, zwecks Berathung über einen etwa aufzustellenden Lohntarif.

Freiburg. Am Sonntag, den 10. November, erfreuten wir uns eines Besuchs einiger Baseler Kameraden, weshalb wir Nachmittags eine Versammlung mit Abendunterhaltung anberaumt hatten. Das Lokal war stark besetzt von Fachvereins- und Krankenlassenmitgliedern. Nach Eröffnung der Versammlung schilderte Kamerad Handemann zunächst in kurzen Umrissen die Lage der Bauhandwerker und ermahnte am Schluß die Kameraden, fest und treu an der Organisation zu halten. Auch die Kameraden Dold und Bergmeier hielten eine ähnliche Ansprache. Letzterer dankte den Freiburger Kameraden für ihr kameradschaftliches Entgegenkommen und ermahnte die Freiburger Zimmerer, auch in Zukunft mit den Baselern Fühlung zu behalten, damit man sich bei etwa eintretenden Differenzen mit den Unternehmern gegenseitig unterstützen könne und ladet ferner die Freiburger Kameraden zu einem Besuch nach Basel ein. Nach Schluß der Versammlung resp. nach Verlauf der gemüthlichen Abendunterhaltung begleiteten wir die Baseler Kameraden nach dem Bahnhof, wo wir uns das gegenseitige Versprechen gaben, das Solidaritätsgefühl hochzuhalten.

Friedrichsberg bei Berlin. Am 17. November fand unsere Mitgliederversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes. Nach Eröffnung der Versammlung und Verlesung des Protokolls vom 20. September erhielt Kamerad C. Baedle - Berlin das Wort. In einem von einer Lehrerin verfaßten Artikel über Schulwesen in Amerika wurde geschildert, wie dort die Anwendung von Lehrmethoden sei. Es wurde gesagt, die Wissenschaft müsse Schritt halten mit der Menschheit selbst, folglich müßten auch nur solche Lehrmaterialien angewendet werden, welche jedem Menschentumbe für seine Ausbildung begreiflich seien. Nach Erläuterung verschiedener Punkte dieses Artikels und Ermahnung an unsere Organisation schloß Kamerad Baedle seinen Vortrag. Diskussion fand nicht statt. Unter „Verschiedenes“ wurde die Auszahlung der Reiseunterstützung besprochen. Unser Kassirer, Kamerad Stärke, erklärte sich zur Uebernahme dieser Funktion bereit, wie auch bereits im „Zimmerer“ bekannt gemacht wurde. Kamerad Dieze-Berlin fragte an, ob seit Gründung der Zahlstelle in agitatorischer Beziehung hier auch etwas gethan worden sei. Hierauf wurde erwidert, daß den Nachbarorten verschiedene Besuche abgestattet worden seien. Nur Wenige hätten es der Mühe werth gehalten, das Lokal, welches zwecks einer Besprechung auszerlesen wurde, aufzusuchen, trotzdem sollen noch einmal weitere Besuche gemacht werden, um die der Organisation noch Fernstehenden für unsere gute Sache zu gewinnen. Nach einigen Auseinandersetzungen wurde die Versammlung geschlossen.

Bemerkung des Schriftführers. Es scheint wirklich, als wenn schon verschiedene Kameraden an Interesslosigkeit leiden. Denn, wenn man kaum die Hälfte der Mitglieder einer neuen, mit vieler Mühe gegründeten Zahlstelle in der Versammlung sieht, so kann man sich dieses nicht anders erklären; man sieht fast immer nur dieselben Gesichter. Es ist doch absolute Pflicht jedes Kameraden, namentlich jetzt, wo ein Jeder Zeit hat, die Versammlungen zu besuchen. Offen wir, daß sich das Interesse in nächster Zeit wieder mehr hebt,

damit man sich mit Kameraden unterhalten kann und nicht immer vor leeren Stühlen und Tischen sprechen muß.

Gürtz. Am 13. November fand hier die regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Zum 1. Punkt: „Gewerbegericht“, theilt der Vorsitzende mit, daß Sonntag, den 1. Dezember, Vormittags von 11 Uhr bis Abends 6 Uhr, im Rathhause die Wahl von 6 Beisitzern zum Gewerbegericht stattfindet. In längerer Ausführung geht Redner sodann auf den Werth des Gewerbegerichts ein. Besonders über Entlassungen und deren zur Klage notwendigen Gründe herrsche unter den Bauarbeitern noch sehr viel Zweifel. In mehreren Geschäften werde beim Antritt ein Schein des Inhalts, daß Kündigung nicht stattfindet, unterschrieben. Diesem Verhältnis liegt ein Vertrag zu Grunde. Bei einer Anzahl anderer Geschäfte, wo obiger Vertrag nicht bestche, werde trotzdem der Arbeiter nach Belieben fortgesetzt. Der Arbeiter glaubt eben, was in dem einen Geschäft üblich ist, sei auch in allen anderen der Fall. Geradezu Pflicht des Arbeiters sei es aber, bei Entlassungen ohne gesetzlichen Grund von dem § 124 b der Gewerbeordnung ausgiebigsten Gebrauch zu machen. Es wird sich eine Klage auf Grund dieses Paragraphen dann erst recht empfehlen, wenn der Arbeiter bald wieder in Arbeit treten kann, indem der Nachweis eines Schadens nicht erbracht zu werden braucht. Betreffs der Thätigkeit des Gewerbegerichts weist Redner auf die demnächst stattfindende Volksversammlung hin und erjucht die Anwesenden, sich möglichst bald in den Besitz der notwendigen Bescheinigung, welche zur Wahl berechtigt, zu setzen und kräftig für die Wahl zu agitieren. Auf Vorschlag Franke's wird Ede als Kandidat zur Beisitzernwahl aufgestellt. Hierauf erstattet Ede, als Delegirter zum Kartell, Bericht über dessen Thätigkeit. Eine Diskussion entspiant sich darüber nicht. Es wird sodann von Franke angefragt, ob in diesem Jahre kein Vergnügen veranstaltet werde. Nachdem Offelmann und Neckeh hiergegen, Franke und Gutsche dafür gesprochen, wird die Sache bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt. Bildhauer Kluge giebt hierauf ein Bild über Entstehung und Stand des Bildhauerstreiks, wozu man beschließt, die Listen des Kartells eifrig unter den Kollegen zu verbreiten. Zum Schluß theilt der Vorsitzende noch mit, daß der Kassirer Hübne, Landkronenstraße 10, 3. Etg., in diesem Winter auch die Reiseunterstützung auszahlen werde. Die Herberge befindet sich Ober-Steinweg 7.

Hamburg. Die hiesige Zahlstelle hielt am Dienstag, den 19. November, ihre regelmäßige Mitgliederversammlung in „Englischen Tivoli“ ab. Der Vorsitzende erstattete zunächst Bericht über die letzten Verhandlungen im Kartell. Von den Anträgen, welche zwecks Aenderung des Kartellregulativs zur Berathung standen, sind hervorzuheben der Antrag, daß Ausgaben über M. 200 einer Abstimmung der Gewerkschaften unterworfen sein sollen. Dieser Antrag ist angenommen; ferner ein Antrag (von den Lederarbeitern gestellt), den Beitrag von 5 auf 10 M. pro Quartal und Mitglied zu erhöhen. Dieser Antrag soll vorerst in den einzelnen Gewerkschaftsversammlungen diskutiert werden. Hierüber entwickelte sich eine längere Diskussion, nach welcher folgender Antrag Annahme fand: „Die Delegirten werden beauftragt, für den Antrag auf Erhöhung des Beitrages nur unter der Bedingung zu stimmen, daß der Ertrag der Waisammlung künftig den Gewerkschaftskassen zufließe.“ Das Verhalten des Kartells gegenüber den Gewerkschaften, welche keine Gelder für den Waisfonds abliefern, wurde scharf getadelt, und beauftragte man die Delegirten, das Kartell zu veranlassen, diese Fälle genauer zu untersuchen, bezw. die rückständigen Gelder einzutreiben. Zum zweiten Punkte, „Agitation in Schleswig-Holstein“, wurde beschlossen, zur geeigneten Zeit einen Referenten nach Segeberg zu senden. Von Döbesloe wurde abgelesen, da nach Aussage eines Kameraden die dortigen Zimmerer hierfür nicht zu haben seien. Zum dritten Punkt, „Die Arbeit hier am Orte“, machte der Vorsitzende bekannt, daß die Untersuchung der Angelegenheit mit den Zimmermeistern Blohm und Koof eingeleitet, jedoch zur Zeit noch nicht erledigt sei. Nachdem nochmals vom Vorsitzenden ermahnt worden war, vorhandene Mißstände in den Versammlungen zur Sprache zu bringen oder auch sofort dem Vorstand zu melden, erfolgte Schluß der Versammlung.

Kütz. Am 27. Oktober tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung, die leider nur schwach besucht war. Nachdem die Beiträge erhoben worden waren, verlas der Kassirer die Abrechnung vom 3. Quartal, wofür ihm Decharge ertheilt wurde. Zum dritten Punkt erstattete der Kassirer Bericht über die Sammelliste für Kamerad Brodmann. Letzterer sprach seinen Dank für die erhaltenen M. 11,50 aus. Sodann wurde Kamerad Erdbahn wieder zur Auszahlung der Wanderunterstützung gewählt; die Zeit setzte man fest von 6—8 Uhr Abends.

Vitua. Am 9. d. M. hielten wir unsere Mitgliederversammlung ab, wo zunächst die Quartalsabrechnung verlesen wurde. Hierauf wurden Julius Schiekel als Vertrauensmann, Rich. Kreidner als Schriftführer, sowie Emil Günther und Richard Göhlert als Revisoren gewählt. Mit dem Auszahlen der Wanderunterstützung wurde Schiekel betraut.

Sonneberg. Unsere Versammlung, welche am 17. November in Sonneberg stattfinden sollte, wurde auf Wunsch der Zimmerer von Wildenheid dort abgehalten. Es war der Versammlung eine Agitation vorangegangen und war erstere auch dementsprechend besucht. Nachdem die Beiträge erhoben worden, benies Kamerad Wiegendorf in einem längeren Vortrage den Nutzen der Organisation. Hierauf ließen sich sämtliche dort anwesenden Kameraden aufnehmen. Mit welcher Begeisterung dieses geschah, ging daraus hervor, daß sich einige Wildenheidener Kame-

raden schleunigst in die Wohnungen der nicht Anwesenden begaben, um dieselben zur Aufnahme herbeizuholen; das Resultat ergab, daß sich 19 von den 22 dort Beschäftigten hatten aufnehmen lassen. Hierauf wurde noch eine Lohnkommission von sechs Mann gewählt, bestehend aus den Kameraden Wiegendorf, Schumann, E. Brückner, Knoch, Trockenbrodt und Rud. Sodann beschloß man, den reisenden Kameraden einen Zuschuß von 25 M. zur Wanderunterstützung aus der Lokalfasse zu gewähren. Mit einem Hoch auf den Verband schloß der Vorsitzende die stark besuchte Versammlung. — Am Montag wurde uns noch die Mittheilung von Neustadt gemacht, daß sich die zehn Mann vom Müller'schen Plage auch anschließen wollen und sind bereits Schritte hierzu gethan. Somit würden wir dann in Sonneberg und Umgegend geschlossen dastehen.

Stettin. Am Dienstag, den 19. November, fand unsere regelmäßige Monatsversammlung im Lokale des Herrn Buller statt. Nach Wichtigkeits und des letzten Versammlungsprotokolls wurde in die Tagesordnung eingetreten. Der Bibliothekar erstattete Bericht über Benutzung unserer Bibliothek. Von mehreren Kameraden wurde gewünscht, unsere Bibliothek, welche 115 Bände stark ist, zu vergrößern, da sich der Mangel an sozialpolitischen Romanen herausgestellt hat und unser Bibliothekfonds groß genug ist. Zwei Anträge, die Weltgeschichte und 10 sozialpolitische Romane zu beschaffen, wurden angenommen. Von einigen Kameraden wurde gewünscht, daß der Bibliothekar zu den Versammlungen etliche Bücher mitbringen möchte, wozu sich derselbe bereit erklärte. Darauf wurde über unser Wintervergnügen debattirt, und erklärte sich die Versammlung für Abhaltung eines Maskenballes; derselbe findet bei Kempfert statt. Das Entree wurde auf 75 M. für Mitglieder und Fremde, jede zweite Dame 25 M. festgesetzt. Mit der ganzen Arrangirung des Vergnügens wurde ein Comité beauftragt, welches sich aus den Kameraden Kluge, Wedel, Pfeil, Bartel, Stolzenburg, Ratow und Haal zusammensetzt. Im „Verschiedenen“ erklärte ein Kamerad, in der nächsten Versammlung einen Vortrag halten zu wollen. Eine Anregung, in Ermangelung eines Arbeitsnachweises eine Tafel zu schaffen, fand keine Erledigung.

Tangermünde. Am 2. November tagte unsere regelmäßige Monatsversammlung, in welcher zwei Kameraden in den Verband aufgenommen wurden. Nach Entgegennahme der Beiträge wurde Kamerad Albert Döbbelin zum Auszahlen der Wanderunterstützung gewählt. Hierauf verlas der Kassirer die Abrechnung vom dritten Quartal, wofür ihm die Versammlung Decharge ertheilte.

Krankenkasse.

Hamburg. Eine öffentliche Mitgliederversammlung der sämtlichen hiesigen Zahlstellen der Zentral-Krankenkasse und Sterbekasse der Zimmerer tagte am 12. November in der „Leihingasse“ am Gänsemarkt. Auf der Tagesordnung stand der Antrag der Münchener Mitglieder betreffs Einführung eines höheren Tontengeldes. Das Referat hierzu hatte Kamerad Niemeier übernommen. Derselbe erklärte zunächst den Ursprung des Antrages und verliest die diesbezüglichen Stellen aus dem Protokoll der Braunschweiger Generalversammlung und bringt nochmals das „Eingeladnt“ im „Zimmerer“ Nr. 24 von München zur Kenntniß. Referent führt dann aus, daß man stets höre, daß unsere Kasse zu theuer sein soll. Dies sei nicht zutreffend. Betrachtet man die Statuten vieler anderer Kassen, so stellt sich dieses nur zu bald heraus. Redner erkennt an, daß die Leistungen unserer Kasse bessere sein könnten, aber man müßte dann auch etwas opfern. Augenblicklich sei unsere Kasse derartig finanziell bestellt, daß an eine Erhöhung der Beiträge nicht gedacht werden brauche. Der Antrag von München würde aber eine Beitragserhöhung bedeuten. Die Prozentberechnung der Münchener in Bezug auf die Sterbefälle sei richtig. Es dürfe aber auch nicht übersehen werden, daß, wenn der vorliegende Antrag Beschluß wird, sich die Zahl der Mitglieder voraussichtlich stark vermehren und dadurch sich die Zahl der Sterbefälle um ein Erhebliches steigern werde. Redner hält es für richtiger, lieber die laufenden Beiträge um etwas zu erhöhen, als für jeden Sterbefall einen besonderen Beitrag zu erheben. Dadurch würde es dem Einzelnen auch leichter gemacht, seinen Verpflichtungen nachzukommen, indem erfahrungsgemäß die Sterblichkeit im Winter größer sei, als im Sommer. An den Vortrag knüpfte sich dann eine längere Diskussion, bei welcher die Ansichten der verschiedenen Redner ziemlich auseinandergingen. Beschlossen wurde, daß man sich im Prinzip mit dem Antrag von München einverstanden erkläre. Zur weiteren Prüfung des vorliegenden Materials wurde eine Kommission von drei Mitgliedern gewählt, welche in einer späteren Versammlung Bericht zu erstatten hat. Nachdem noch Faur mit warmen Worten für den Unterstützungsfonds eingetreten und Niemeier den Zweck desselben näher erläutert, wird Faur mit der Einberufung der nächsten Versammlung beauftragt. Hierauf erfolgte Schluß der des schlechten Wetters wegen nur mäßig besuchten Versammlung.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Dresden, den 18. November. Am Sonnabend ist auf der König-Johann-Straße ein bei dem Bau der Dresdner Bank beschäftigter Zimmermann von einer fünf Meter hohen Mauer auf eiserne Träger gestürzt. Der Verunglückte trug einen Armbruch und mehrere Verletzungen am Kopfe davon. Schenfeld bei Leipzig, den 20. November. Am Montag Vormittag stürzte auf einem hiesigen Neu-

bau ein Zimmergeselle drei Stockwerk hoch vom Gerüst herab und starb nach einigen Stunden.

München, den 17. November. Bei einem Neubau an der Pilgerstraße wurde am Dienstag Nachmittag eine Wirtelträgerin von einem herabfallenden Ziegelstein am Kopfe getroffen und ziemlich bedeutend verletzt. — Bei einem Neubau an der Maria-Theresienstraße erhielt am Donnerstag Nachmittag ein Maurer, welcher in Holztheile eingezwängt wurde, eine solche Quetschung, daß er in's Krankenhaus verbracht werden mußte.

München, den 20. November. Wie verlautet, wurde am Sonnabend an drei Neubauten die Arbeit auf politische Verfolgung eingestellt, nachdem diverse Mißstände entdeckt wurden.

Zu München beschloß eine recht gut besuchte Bauarbeiterversammlung folgende Resolution:

„Die heute, den 17. November, in der „Alhambra“ tagende öffentliche Bauhandwerkerversammlung erklärt, daß seitens der Arbeiter im Münchener Baugewerbe dahin gewirkt werden muß, daß Unglücksfälle, wie sie in den letzten Wochen sich ereignet haben, verhütet werden. Die Versammlung erblickt in dem jetzigen lazen Verhalten der Baubehörde und in der mangelhaften Kontrolle des Betriebes an Bauten aller Art eine ernsthafte Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sie sieht den einzigen Weg, um gründliche Reformen im Baugewerbe zum Schutze der Arbeiter herbeizuführen, in einer strengen Beaufsichtigung der Bau- und Arbeitsplätze, der Gerüste, Spermzeuge u. c. durch eine speziell zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission, welcher neben Technikern auch Fachleute aus dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerstande angehören. Dieser Kommission müßte das Recht eingeräumt werden, jeden Arbeitsplatz zu jeder Zeit zu betreten und zu kontrolliren. Beanstandungen müßten sofort abgestellt werden, widrigenfalls die Behörden zum Einschreiten veranlaßt würden. Die Versammlung beauftragt das heutige Bureau, in der angedeuteten Richtung die nötigen Schritte zu thun, um auch die Gemeindevertretung, den Landtag und den Reichstag für diese brennende Frage zu interessieren, damit dieselbe endlich zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst wird.“

Ein Neubaeinsturz hat sich am 16. November in Göttingen ereignet. Beim Bau des Hauses des Corps „Hannovera“ an der Bürgerstraße stürzte ein an der westlichen Seite befindlicher, nahezu im Rohbau vollendeter, thurmartiger Anbau plötzlich zusammen, die auf dem etwa 14 m hohen Gerüste stehenden sechs Maurer mit sich in die Tiefe reißend. Schwer verletzt wurden die sechs Personen aus den Trümmern hervorgezogen. Einer der Verletzten, der Maurer Rwingmann, ist am Abend in der Klinik verstorben. Bedenklich verletzt sind noch der Polier Sebode aus Geismar und der Maurer Grothey aus Göttingen, weniger schwer verletzt die Maurer Bornemann und Kantelmann aus Göttingen und Noad aus Weende. Sämtliche Verunglückte sind Familienväter. Auf welche Ursachen der Einsturz des Thurmbaues zurückzuführen ist, war bislang noch nicht festgestellt.

Zwei Brücken. Hier stürzte am 14. d. M., Abends gegen 6 Uhr, eine Zwischenmauer des im Neubau begriffenen evangelischen Vereinshauses ein. Hierbei wurden zwei Arbeiter, Jost von Jrehim und Schanz von Niederauerbach, Beide 18 Jahre alt, verköttet und unter dem Schutte herausgearbeitet. Das Mauerwerk soll durch den Regen brüchig geworden sein. Die Staatsanwaltschaft weilt bereits an Ort und Stelle.

Wer liefert die billigsten Arbeiterknochen?

Die von der Eisenbahnbetriebsinspektion IV zu Essen ausgeschriebene Submission der Arbeiten zur Herstellung der Strecke Hahler-Schalle (Rheinisch) ergab folgende Gebote, die am 8. November bekannt wurden: Steinmeh-Barmen M. 68 157, Zimmermann-Gelsenkirchen 45 458,20, Trentant-Babern 40 377,70, Koenen & Groppeter-Essen 36 173,50, Groß-Wünster i. W. 36 099,30, Trobart-Bottrop 35 251,20, Fuhrmann-Gelsenkirchen 35 049, Flügge-Ruhrort 34 440, Kuhart-Köln a. Rh. 34 231,50, Martwig-Wülheim a. d. Ruhr 33 157,12, Böh-Düsseldorf 32 330,28, Breuer-Düsseldorf 31 620,30, Pichard-Duisburg 30 660,60, Frickebiel-Düsseldorf 29,384, Kohne-Printrup 28 917,30, Breil-Duisburg 27 483,70, Rapp-Düsseldorf 26 651,20, Loebenich-Köln a. Rh. 25 540,40.

Köln a. Rh., 9. November. Von der Eisenbahnbetriebsinspektion I wurden zur Erbauung eines Uebernachtungsgebäudes auf Bahnhof Köln-Gereon die Erd-, Mauer-, Steinhauer- und Asphaltirerarbeiten zur Submission ausgeschrieben, worauf folgende Gebote eingingen: Malwitz & Jlesel, Köln, M. 50 712,56; Wuth & Weizen, Köln, 45 170,40; Bolzius, Köln-Nippes, 42 543,45; Düren, Godeberg, 41 820,40; Schierenberg, Köln, 41 787,45; Feith, Köln, 40 248,95; Loebenich, Köln, 39 537,35; Heuser & Mitsche, Köln, 37 999,40.

Paris, 18. November. In Maismes ereignete sich gestern bei einem im Bau begriffenen Hause ein größeres Unglück. In dem Augenblick, wo die Arbeiter damit beschäftigt waren, einen Balkon anzubringen, stürzte das Haus ein und begrub 60 Personen unter seinen Trümmern. Neun derselben wurden schwer verletzt, die Uebrigen als Leichen hervorgezogen.

Gewerbegerichtliches.

Freiburg i. Br. In der am 18. November stattgefundenen Wahl der Beisitzer zum Gewerbegericht siegte die von den „Vereinigten Fachvereinen“ aufgestellte Liste mit 659 Stimmen gegenüber der von den „Vereinigten katholischen und evangelischen Arbeitervereinen“ aufgestellten Liste mit 629 Stimmen.

Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.

† In Dresden verstarb in voriger Woche unser Kamerad Moritz Welde, derselbe ist zeitweilig geradezu der Stammhalter der Dresdener Zimmererbewegung gewesen, so daß er es verdient hat, im Andenken gehalten zu werden. Die „Sächsische Arbeiterzeitung“ widmet ihm den folgenden Nachruf:

„Der Schänkwirth Moritz Welde, früher Drehgasse, jetzt Obstauerstraße, „An der Ziegelscheune“, starb nach schwerem Leiden am Magentrebs. Welde gehörte mit zu den ältesten und thätigsten Parteigenossen Dresdens und war auch unter den schwierigsten Verhältnissen bis in die letzten Tage stets bereit, seine Zeit und seine Kraft der Partei zu widmen. Er war früher Zimmermann und wurde infolge seiner Thätigkeit für die Gewerkschaft gemahregelt, so daß er gezwungen war, sich einen anderen Erwerb zu suchen. Er war Kandidat für den Landtag sowohl wie auch für das Stadtverordnetenkollegium. Der Verstorbene hinterläßt eine Frau und 12 Kinder im Alter von 20 Jahren bis 7 Monaten. Wir werden ihm stets ein gutes Andenken bewahren.“

Aus Dresden wird uns unterm 19. November ferner geschrieben:

Eine Verlängerung der Arbeitszeit wird den Arbeitern am Umbau des Hotels Kaiserhof (Stadt Wien) vom Westler Canzler zugemuthet. Er verlangt, daß Maurer und Zimmerleute 12 Stunden anstatt 11 Stunden und Sonnabends bis 6 anstatt bis 4 Uhr arbeiten sollen. Die Maurer haben sich den Forderungen gefügt, die Zimmerleute dagegen waren der Meinung, daß ihre Arbeitszeit ohnehin lang genug ist und hielten an der bisherigen Zeit fest. Es kam darüber zu Streitigkeiten, in deren Folge heute früh ein Zimmermann, den man für den „Aufheber“ hielt, gemahregelt wurde. Zwei seiner Kameraden gingen mit ihm.

Die Plandeputirten der Zimmerer Berlins beschäftigten sich am 10. November in Feind's Lokal, Weinstraße 11, mit der Frage, welche Forderungen im nächsten Frühjahr gestellt werden sollen. Die Diskussion wurde sehr sachlich geführt. Das Resultat war, daß sämtliche Redner die „Verkürzung der Arbeitszeit“ als Forderung aufstellten. Veranlassung dazu giebt die stetige Verschlechterung der Bau- und Arbeitsverhältnisse und die schwere Arbeit, die der Beruf mit sich bringt. Wegen des schwachen Prozentfahes der organisirten Zimmerer bezweifelt Nichter die Durchführbarkeit der Forderung; seine Ansicht wurde aber entschieden zurückgewiesen. Zunächst soll nur das Thema „Stellungnahme zu den Forderungen im Frühjahr“ die Deffentlichkeit beschäftigen und unmittelbar bis zum Frühjahr eine kräftige Agitation entfaltet werden; besonders wurde betont, daß man den günstigen Augenblick der sich bessernden Konjunktur im Aufschub nicht außer Acht zu lassen habe; die Hebung der Konjunktur mache sich schon jetzt, wenn auch noch schwach, bemerkbar. Den streikenden Bildhauern wurden M. 100 bewilligt. Zum Schluß beauftragte man den Vertrauensmann mit der Herausgabe eines Flugblattes. Die Sitzung war gut besucht.

Aus Spandau. Bürgerliche Blätter berichten: „Ein Beweis für die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Spandau ist der Umstand, daß jetzt, zum Spätherbst, ein Mangel an Bauarbeitern sich fühlbar macht. Die Meister vermögen ihren Bedarf an Mauern nicht zu decken. Es sind besonders Bauten des Militärs, bei denen so viel Leute erforderlich geworden.“ So glänzend wird die Sache wohl nicht stehen, die Sache riecht nach Lohnmandör.

Die Adresse des Agitationscomités für Schleswig-Holstein usw. ist jetzt R. Burchard (Kassirer), Lehmsberg 22, 3. Et.

Au die Bahnhallen in Hannover und Oldenburg richtet die Agitationskommission der Zimmerer zu Bremen folgende Ermahnung: Wir ersuchen nachstehende Bahnhallen, welche mit ihren Agitationsbeiträgen noch im Rückstande sind, dieselben bald zu entrichten: Delmenhorst, Celle, Cuxhaven, Hildesheim, Jever, Lehe-Geestemünde, Oldenburg, Osnabrück, Stade, Uelzen, Verden, Walsrode und Wilhelmshurg. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die genannten Bahnhallen ihrer Pflicht bald nachkommen werden, damit wir einen Rechnungsabschluss bringen können. Ferner ersuchen wir sämtliche Bahnhallen, sich beim Briefwechsel reger zu betheiligen, damit wir einen besseren Vierteljahrsbericht bringen können; wenn wir kein Material haben, dann können wir auch nicht arbeiten.

Alle Korrespondenzen sind an W. Meyer, Borspforte 6, alle Geldsendungen an G. Klattenhof, Brandstraße 33, Beide in Bremen, zu senden.

Wir machen die Bremer Kameraden noch aufmerksam, diesen Winter die Versammlungen reger zu besuchen, denn Pflicht eines Jeden ist, in den Versammlungen zu erscheinen und sich Aufklärung zu verschaffen. Die Mit-

gliederversammlungen finden am ersten Sonntag eines jeden Monats statt, und Mittwoch nach dem 15. findet immer eine öffentliche Versammlung statt, wo Vorträge gehalten werden.

Die Agitationskommission.
J. A.: W. Meyer.

Polizeiliches und Gerichtliches.

„Zuzug ist fernzuhalten!“ Wegen Veröffentlichung dieser Aufforderung ist bekanntlich der Redakteur der Zeitschrift „Der Töpfer“ vom Berliner Schöffengericht zu 14 Tagen Haft verurtheilt worden, weil er durch die Veröffentlichung „groben Unfug“ begangen. „Der Töpfer“ veröffentlicht jetzt aus dem schriftlichen Urtheil die Gründe, mit denen das Gericht sein befremdliches Urtheil fügt. Sie lauten:

„An der Spitze der von dem Angeklagten als verantwortlichen Redakteur bezeichneten Nr. 20 der in Berlin erscheinenden periodischen Druckschrift „Der Töpfer“ vom 11. August 1895 ist in großer, fetter Schrift folgende „Bekanntmachung“ veröffentlicht worden:

„Zuzug ist fernzuhalten wie bisher nach Bielefeld, Willemsshaven, Geschäft von Dähne, Wien, Firma P. C. Hartmuth, nach München, Geschäft von Hausleiter, für Werkflubenarbeiter nach Nürnberg, Firma Kuttler, wegen Lohnabzug, und nach Hildesheim wegen Maßregelung. In Butarekt ist nur die Firma Beege gesperrt. Mitglieder des Verbandes, die jetzt in diesen Orten Arbeit nehmen, werden aus dem Verbands ausgeschlossen.“

Das ist der einfache Sachverhalt, wie ihn die Hauptverhandlung ergeben hat.

Der Gerichtshof, welcher von der Auffassung ausgegangen ist, daß auch durch die Presse mittelst Veröffentlichung beunruhigender und den öffentlichen Frieden störender Zeitungsaufstellungen sehr wohl grober Unfug verübt werden kann, sieht in der vorgebrachten öffentlichen Aufforderung zum Boykott die Thatbestandsmerkmale des groben Unfugs. Dieselbe ist zunächst gerichtet gegen eine mehr oder weniger begrenzte Zahl von Töpfermeistern Deutschlands und Oesterreich-Ungarns, welche durch diese Maßregel in ihrem Gewerbebetriebe beeinträchtigt und geschädigt werden sollen, und welche infolgedessen — wenn auch nur psychisch — beunruhigt und belästigt werden müssen. Denn wenn es auch dem einzelnen Gewerbebetreibenden gleichgültig sein kann, ob dieser oder jener Arbeiter ihm seine gewerblichen Dienste leihen will, so muß diese Gleichgültigkeit schwinden und einer gewissen Beunruhigung oder gar Belästigung Platz machen, wenn durch öffentliche Aufforderung an große Mengen zum Boykott dem Gewerbebetreibenden die ernstliche Gefahr droht, die erforderlichen Arbeitskräfte entbehren und dadurch zur Einschränkung beziehungsweise gänzlichen Einstellung seines Gewerbebetriebes greifen zu müssen. In dieser ihrer Wirkung bleibt aber die öffentliche Aufforderung zum Boykott nicht auf diejenigen, gegen welche er zunächst gerichtet ist, beschränkt. Sie greift vielmehr beunruhigend und belästigend auch auf diejenigen Gewerbebetreibenden über, welche außerhalb des Boykotts im einzelnen Falle stehen, mögen sie dasselbe Gewerbe oder irgend ein anderes treiben. Denn Jeder von ihnen muß sich sagen, daß, je nach der Laune und Willkür der leitenden Personen, ihm zu jeder Stunde dasselbe Schicksal widerfahren kann, in öffentlichen Verurtheilung zu werden. Insofern ist die vorgebrachte öffentliche Aufforderung zum Boykott zugleich gegen die Allgemeinheit, das Publikum als solches gerichtet, welches durch dieselbe gefährdet und ungebührlicherweise — denn gerade in der Anwendung des Mittels der öffentlichen Aufforderung liegt die Ungebühr — belästigt wird (sfr. auch die Entscheidungen des Königlich-Preussischen Landesgerichts zu Köln vom 15. Februar 1895 in Nr. 25 des „Justiz-Ministerial-Blatts“ und des Reichsgerichts vom 14. Juni 1895 in Nr. 30 daselbst). Und wie durch die intimirte Aufforderung in der Richtung gegen die selbstständigen Gewerbebetreibenden die öffentliche Ordnung und Ruhe durch Gefährdung und Belästigung der Allgemeinheit verletzt wird, so gilt andererseits dasselbe gegenüber den Arbeitern, welche den gegebenen Weisungen nicht Folge leisten und zur Strafe dafür mit dem Ausschlusse aus den Verbänden, denen sie angehören, öffentlich bedroht werden. Denn hier wie dort wird durch das angewandte Mittel, nämlich die öffentliche Bedrohung mit Nachtheilen, Beunruhigung und Belästigung der Besonnenen und noch auf Selbstständigkeit achtenden Elemente der arbeitenden Klassen hervorgerufen und hier wie dort stellt sich die Anwendung dieses Mittels als Ungebühr dar.

Hiernach ist für festgesetzt zu erachten: daß der Angeklagte im August 1895 zu Berlin als verantwortlicher Redakteur der periodischen Druckschrift „Der Töpfer“ groben Unfug verübt hat. (Uebertretung des § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.)

Bei der Festsetzung der Strafe hat sich der Gerichtshof für die Verhängung von Freiheitsstrafe entschieden, in der Ueberzeugung, daß Geldstrafen in Fällen der vorliegenden Art, in der Regel aus der Redaktionskassette oder der allgemeinen sozialdemokratischen Parteikasse gedeckt zu werden pflegen und damit den Strafzweck vereiteln. Bei Bemessung der Höhe der Freiheitsstrafe ist berücksichtigt worden einerseits der Umstand, daß der Angeklagte noch nicht bestraft ist, andererseits aber die große Gefahr und die großen Nachtheile, welche mit jeder Boykottirung von größerem Umfange für das wirtschaftliche Leben, und namentlich für das Verhältniß der Arbeiter zu den Arbeitgebern, verbunden sind.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte nach § 497 Strafprozeßordnung zu tragen.

Von Rechts Wegen.“

Nach diesem Urtheil könnte ein deutsches Arbeiterblatt die Arbeiter nicht einmal vor dem Arbeitsantritt im Ausland warnen. Allerdings hat das Gericht hierbei nur Oesterreich-Ungarn angeführt, Rumänien nicht, und man könnte darnach annehmen, daß es sich bei dem Urtheil nur um Staatsgebiete mit deutscher Sprache handle. Da aber schon Ungarn kein Staat mit deutscher Sprache ist, denn die herrschende Sprache ist dort die magyarische, und da es weiter auf der ganzen Erde Deutsche in mehr oder minder beträchtlicher Zahl giebt, so ist unserer Ansicht nach theoretisch der Fall gegeben, daß ein deutsches Arbeiterblatt wegen „groben Unfugs“ belangt werden kann, wenn es die Arbeiter bei Strafe des Ausschlusses aus der Organisation davor warnt, sich z. B. als Ersatz für streikende Russen nach Japan oder China anwerben zu lassen, denn die deutschen Gewerbebetreibenden in Ostasien würden sich durch die Warnung selbstverständlich ebenso „beunruhigt“ fühlen müssen, wie ihre Landsleute in der Heimath.

Der Redakteur der „Graphischen Presse“, Genosse Konrad Müller in Saksudis, hat wegen Veröffentlichung einer Warnung vor Zuzug ebenfalls ein Strafmandat erhalten. Er soll M. 15 nebst Kosten zahlen für den „groben Unfug“, der durch die Warnung begangen sei. Die „Graphische Presse“ sagt über die Angelegenheit: „Seit 1869, seit dem Bestehen der Gewerbeordnung und des Koalitionsrechts, sind Tausende solcher Warnungen in allen Arbeiterblättern erschienen, ohne daß ein Staatsanwalt hier korrigirend eingegriffen und diesen Warnungen das Merkmal des groben Unfugs aufgedrückt hätte. Der ganze § 152 der Gewerbeordnung ist nur noch eine Phrase, wenn es den Arbeitern nicht gestattet ist, die Mittel in Anwendung zu bringen, welche ihnen erst die Durchdringung ihrer Forderungen ermöglichen. . . Ob durch eine solche Anwendung des Groben-Unfugsparagraphen nicht erst recht weite Kreise der Bevölkerung beunruhigt werden, bedarf keiner weiteren Erörterung. Nun, vielleicht erbarmt sich der Reichstag des bedrohten Koalitionsrechtes der Arbeiter.“

Arbeiterversicherung.

Reichs-Versicherungsamt. Verlehte, welche von der Verfolgung eines Anspruches auf Unfallrenten durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse abgehalten wurden, können nach § 59 Abs. 2 des Unfall-Versicherungsgesetzes auch noch nach Ablauf der gesetzlichen zweijährigen Frist ihre Forderungen geltend machen. Ist gegen nun die Meinungen der Verletzten und der Berufsgenossenschaftsvorstände darüber auseinander, ob bestimmte Umstände, mit denen die verspätete Anmeldung des Rentenanspruches gerechtfertigt wird, zu den Verhältnissen gehören, die außerhalb des Willens des Verletzten liegen. Die letztere Frage stand auch in einem Prozeß zur Entscheidung, den der Arbeiter M. gegen die Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft führte. Der Kläger war gegen Ende des Jahres 1890 durch einen Splinter am Auge verletzt worden. Als er dann erst im Oktober 1894 sich bei der genannten Berufsgenossenschaft um eine Unfallrente bewarb, wurde sein diesbezüglicher Antrag mit dem Einwande zurückgewiesen, daß die Verletzung eingetreten sei. Seine Verufung an das Schiedsgericht begründete M. damit, daß er von einer rechtzeitigen Geltendmachung seines Anspruches nur durch den Rath des Arztes abgehalten worden sei, vorläufig noch keine Ansprüche zu erheben, da er ja noch denselben Lohn wie früher verdiente. Der Arzt gab, als Zeuge vernommen, dies zu, worauf das Schiedsgericht M. die Rente zubilligte. Dasselbe nahm an, die Voraussetzung des § 59 Abs. 2 liege hier vor. Die beklagte Berufsgenossenschaft blieb indessen bei ihrer Auffassung und legte gegen das Urtheil den Rekurs beim Reichs-Versicherungsamt ein. Sie hob hervor, daß der Arzt dem Kläger in der irrigen Meinung, die Folgen des Unfalles würden vorübergehen, einen falschen Rathschlag gegeben habe, und bestritt, daß solch ein Fall durch die zitierte gesetzliche Bestimmung mit getroffen werden sollte. Das Reichs-Versicherungsamt wies aber den Rekurs zurück und bestätigte die Entscheidung des Schiedsgerichts.

Literarisches.

Im Verlage von Wörlein & Comp. in Nürnberg erschien soeben: Eleanor Marx-Aveling, Die Arbeiter-Klassenbewegung in England. Uebersetzt von Gertrud Liebknecht. Mit einem Vorwort von Wilhelm Liebknecht. Preis 20 M. Genosse Liebknecht sagt in seiner Vorrede u. A.: „Die Verfasserin mußte sich natürlich sehr einschränken — es ist ihr aber gelungen, die Fälle des Stoffes in dem ihr zu Gebote stehenden engen Raum einzupressen. Das Material ist möglichst vollständig gegeben und über verschiedene Perioden und Epochen wird neues Licht verbreitet; zum Beispiel über die in Deutschland so wenig bekannte Geschichte und Vorgeschichte der Chartistenbewegung, die für uns Deutsche, weil sie die Eroberung der politischen Macht durch das allgemeine Wahlrecht zum Ziel hatte, von ganz besonderem Interesse ist. Genug — die Arbeiter-Klassen-Bewegung in England“ ist, wenn auch auf's Aeufferste zusammengedrängt, eine wahrheitsgetreue, umfassende, an nichts Wesentlichem vorbeigehende Geschichte der englischen Arbeiterklasse, ja, es ist die beste Geschichte der englischen Arbeiterbewegung, die wir haben. Und

der deutsche Arbeiter hat in diesem Aufsatz (Essay nennen es die Engländer) einen zuverlässigen und trefflichen Führer."

Adressen-Verzeichnis

der Vertrauensmänner, welche in den Zahlstellen die Auszahlung der Wanderunterstützung übernommen haben.

(Anspruch auf Wanderunterstützung haben nur diejenigen Mitglieder, deren Quittungsbuch vollständig in Ordnung ist. Die Unterstützung darf in einer und derselben Zahlstelle, während der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März, nur einmal verabfolgt werden.)

- Altenburg. C. Rauschenbach, Schloßberg, Nr. 5, Hths.
Ahrensbüttel. A. Thiele. Abends von 6-7 Uhr.
Altona. E. Kohrs, Gr. Westerstraße 31, Hs. 6, part.
Angermünde.
Augsburg. R. Kramer, Hasengasse H 110. Abends von 6-8 und Sonntags von 8-10 und von 1-2 Uhr.
Arnswalde. S. Siebte sen., Stavinstr. 15 a.
Beelitz i. d. M. S. Sommer, Mauerstr. 196. Abends von 6-8 Uhr.
Breslau. C. Hansel, Blücherstr. 25, 4. Et. Abends von 6-7 Uhr.
Braunschweig. D. Andra, Ruffbergstr. 9, 3. Etg. I.
Bregenz. J. Bez, Töpferstraße 8. Zu jeder Tageszeit.
Bromberg.
Bülow. S. Schönfeldt, Wallstraße 368. Abends von 6-7 Uhr.
Bremen. W. Meyer, Bohnsporte 6. Abends von 6-8 und Sonntags von 11-1 Uhr.
Barmen. Rolleder, Berlinerstr. 9 in Elberfeld.
Brandenburg a. H. G. Paperoth, Neuenborferstr. 53. Abends von 6-7 und Sonntags Vormittags von 10-11 Uhr.
Berlin. C. Bethke, Thaeerstr. 3, Quergebäude, 3. Et. Abends von 6-8 und Sonntags von 9-10 Uhr.
Boizenburg.
Bochum. A. Jaworsky, Grabenstr. 21. Abends von 8 Uhr an.
Borß. C. Blandow, Bleicherstr. 185. Mittags von 12-1 und Abends von 5-6 Uhr.
Bielefeld. E. Czerny, Burgstr. 16. Abends von 6-8 Uhr.
Brinkum.
Bretg. G. Missalla, Langestr. 7, Hof, 1. Et. Mittags von 12-1 und Abends von 7-9 Uhr.
Chemnitz.
Celle. Auf der Herberge, Friesenwiese 6. Abends von 8-9 und Sonntags Mittags von 11-12 Uhr.
Cöpenick. Vereinslokal, Grünstraße 53. Abends von 5-7 Uhr.
Calbe a. S. Fr. Schulze, Neustadt 41, I. Abends von 6-8 und Sonntags Mittags von 1-3 Uhr.
Charlottenburg. Fr. Fleischer, Kaiser Friedrichstr. 34, Quergebäude, 2. Et. Abends von 7-8 Uhr.
Cöstin. Fr. Meyer, Fabrikstr. 21 b.
Cribitz. J. Tiedt, Eichholzstraße. Abends von 6-8 Uhr.
Cuzhaven. Krebs, Gr. Hardewiel 29 a. Abends von 7-8 Uhr.
Solberg.
Cassel.
Cannstatt. C. Schönleber, Eberhardstraße 3. Abends von 6-7 und Sonntags Morgens von 8-10 Uhr.
Dortmund. Gastwirth Hony, „Zur Krimm“, Heiligengartenstr. 50. Abends von 7-8 Uhr. Sonntags Vormittags von 10-12 Uhr.
Delmenhorst. S. Dahms, Bremerstr. 52. Abends von 6-7 und Sonntags Vormittags von 9-10 Uhr.
Düsseldorf. Gastwirth Driesen, Grafenbergerstr. 27. Abends von 7-8 und Sonntags Vormittags von 11-12 Uhr.
Danzig. F. Milewczyl, Burgstr. 19, Eingang Rähm. Abends von 4-6 Uhr.
Deffau.
Dirschau.
Duisburg. Herberge, Klosterstraße 11. Abends von 7-8 Uhr.
Dresden. E. Dreher, Alaunstr. 91, 4. Et., (Neustadt). Abends von 7-9 Uhr in der Wohnung, jedoch Mittwochs und Sonnabends, sowie Sonntags Vormittags von 10-12 Uhr in Findeisen's Restaurant, Drehgasse.
Dobruau. Chr. Schwarz, Neureihe. Abends von 5-7 Uhr.
Effen. Fr. Stahn, Hospitalstr. 8, part. Abends von 6 1/2-8 und Sonntags Mittags von 12-2 Uhr.
Elbing.
Eilenburg.
Erfurt. A. Schmidt, Nordstr. 29, 1. Et. Abends von 6-8 Uhr.
Eisenach.
Eutin. F. Wiese, Weidestr.
Eimshorn. Herberge, Mühlenstr. Abends von 6-7 Uhr.
Eckernförde. G. Wohlers, Mühlenstraße 55. Abends von 5-6 Uhr.
Frankfurt a. M.
Frankfurt a. O.
Friedland. S. Frank, Mühlenstr. 196. Abends von 6-7 Uhr.
Freiburg i. Baden. Im Verbandslokal bei Herrn Willi, Merianstr. Abends von 7-8 Uhr.

- Flensburg.
Flottbeck.
Fürth. A. Strauß, Pfisterstr. 4. Abends von 5-8 und Sonntags Mittags von 11-1 Uhr.
Friedrichsberg b. Berlin. Julius Stärke, Dichtenberg, Dorfstraße 41.
Friedrichshagen bei Berlin. W. Hargeshelmer, Seefstr. 89.
Freising i. Bayern.
Gera. S. Burgold, Friedrichstr. 28, part., in Depschwig. Abends von 6-7 und Sonntags Mittags von 1-2 Uhr.
Guben. C. Sehl, Ranigerstr. 17.
Gaarden. Gastwirth Peters, Ecke der Schul- und Kielerstr. Abends von 7-8 und Sonntags Vormittags von 9-10 Uhr.
Grünberg.
Güstrow. Th. Sievert, Hagebäckermauer 5. Abends von 6-7 und Sonntags Mittags von 1-2 Uhr.
Grevesmühlen. C. Bambowski, Schradergang 7. Abends von 5-6 Uhr.
Gadebusch. W. Müller, Steinhof-Vorstadt. Abends von 6-7 Uhr.
Goslar a. S. Ab. Schumann, Frankfurter Kloster 6. Mittags von 12-1 und Abends von 6-7 Uhr.
Görlitz. Ew. Höhne, Landskronenstr. 10, 3. Et. Morgens von 8 bis Mittags 2 Uhr.
Groß-Glogau.
Gotha. C. Kaufmann, Friemaerstraße 1. Mittags von 12-1 und Abends von 6-7 Uhr.
Halberstadt. Fr. Rose, Paulsplan 29. Abends von 6-7 und Sonntags Nachmittags von 2-3 Uhr.
Harburg. R. Volkstädt, Neuestr. 53, 1. Et. Mittags von 12-1, Abends von 5-7 und Sonntags von 9-10 Uhr Vormittags.
Hamburg. W. Griebentrog, Bankstr. 14. Abends von 6-7 und Sonntags von 10-11 Uhr Vormittags.
Hannover. Bei Wolte, Neuestraße 27. Abends von 7-8 1/2 und Sonntags von 9-12 Uhr Vormittags.
Hannau. W. Arnold jun., Liegnitzerstraße, bei Schuhmachermeister Heinrich. Mittags von 12-1 und Abends von 5-6 Uhr.
Hadersleben. N. Hünnide, Großestraße 507, 2. Et. Abends von 5-7 Uhr.
Hildesheim. P. Sauerwein, Wollenweberstr. 14. Abends von 6-7 und Sonntags von 10-11 Uhr Vormittags.
Heidelberg. C. Willi, Haspelgasse, „Rothem Löwen“. Abends von 7-8 Uhr.
Herne. F. Seebald, Eckstraße 8, 1. Et. Abends von 6-8 Uhr.
Hirschberg.
Heilbronn. J. Thalheimer, Fischerstraße 29, 2. Et. Mittags von 12-1 und Abends von 5-6 Uhr.
Hastedt. A. Benken, Nr. 96. Abends von 6-7 Uhr.
Hagenow. S. Plog, Bahnhofstr.
Jehow. Verbandsherberge, Markt 1. Abends von 7-8 Uhr.
Jever. F. Borchers, St. Annen-Thor. Abends von 7-8 Uhr.
Köln a. Rh.
Kiel. Chr. Dübbern, Jungmannstr. 61, 2. Et. Abends von 6-7 Uhr.
Königsberg. Zimmererherberge, Magisterstr. 45. Abends von 5 Uhr ab. Sonntags zu jeder Tageszeit.
Kellinghusen. C. Nordhaus, Mittelstr. 2, hinten. Abends von 7-8 und Sonntags von 1-2 Uhr Mittags.
Karlsruhe. W. Barth, Werberstr. 11, 4. Et. Abends von 6-7 Uhr.
Konstanz. „Gasthaus zum Schiff“, Salmannsweilergasse. Mittags von 12-1 und Abends von 5-7 Uhr.
Kottbus. A. Michlig, Bismarckstr. 51. Mittags von 12-1 und Abends von 6-7 Uhr.
Lauburg. M. Müllerstein, Büchnerweg 8. Abends von 6-7 Uhr.
Lehe-Geestemünde. Joh. Friede, Geeststraße 3 in Geestemünde. Zu jeder Tageszeit.
Ludwigslust. Bouisenstr. 39 (Herberge). Abends von 7-8 Uhr.
Lüneburg. Fr. Cousin, Burmeisterstr. 8. Mittags von 12-1 und Abends nach 6 Uhr. Sonntags von 12-1 und von 7-8 Uhr Abends.
Lockstedt. Fr. Lucht, Alter Schulweg.
Lübeck. S. Dettmann, Hundestr. 101 (Herberge). Abends von 6-7 Uhr.
Ludwigshafen a. Rh. Wirthschaft „Zum Schützenhof“, Mundenheimer Landstr. Abends von 6-8 Uhr.
Laage. M. Peters, Marktstr. 97. Abends von 6-7 Uhr.
Lübz.
Leipzig. S. Kühne, Vorpingerstr. 5, 3. Et. Nachmittags von 1-3 Uhr.
Groß-Lichterfelde. D. Dalg, Hochstraße 17.
Lemgo. S. Rehme, Opingsstraße 156. Abends von 7-8 Uhr.
Mühlhausen i. Cf. L. Dürr, Manegestr. 62.
Memel. W. Kogte, Bommel-Bitte 7. Abends von 6-8 und Sonntags von 8-11 Uhr.
Münster i. W. D. Promm, Herwarthstr. 30, 1. Et., Eingang von der Seite. Abends von 5 1/2-8 Uhr.
Mannheim. „Zentralherberge“, T 6, Nr. 3 1/2. Abends von 7-8 Uhr.
Machin. W. Niemann, Wallstr. 5. Mittags von 12-1 und Abends von 5-6 Uhr.
Minden i. W. Bei Gastwirth Ludewig, Ritterstr. 18. Abends von 6-7 Uhr.
Malschow. S. Petri, Bahnhofstr. 246 c. Mittags von 12-1 und Abends von 6-8 Uhr.
Münden i. S. S. Eggema, Ritterstraße 296, I.
Marienburg. C. Zander, Mühlengasse 15. Mittags von 12-1 Uhr.

- München.
Neumünster. S. Wöbke, Kasernenstr. 30, 2. Et. Abends von 6-7 Uhr (auch Sonntags).
Neubuckow.
Neustadt i. W. C. Müller, Kronskammerstr. 5. Abends von 7-8 Uhr.
Neustadt a. Orla.
Neukloster.
Nordhausen. R. Klengler, Rosengasse 3. Abends von 6-8 Uhr.
Neubrandenburg. A. Warnde, Große Wollweberstraße 18. Abends von 7-8 Uhr.
Neugersdorf.
Nürnberg. A. Wesseler, Obere Südnergasse 9, 2. Et. Abends von 6-8 und Sonntags Mittags von 12-1 Uhr.
Osterburg. S. Schulz, Ballerstedterstr. 412. Abends von 6-8 Uhr.
Oslau. E. Blach, Schloßplatz 163, 3. Et. Abends von 6-7 Uhr.
Osnabrück.
Or.-Otterleben. A. Telge, Große Schulstr. 20. Mittags von 12-1, Abends von 6-7 und Sonntags von 12-4 Uhr.
Oldenburg.
Parchim. C. Präfft, Brookstr. 51. Abends von 6-7 Uhr.
Pankow-Nied. Schönhausen.
Pinneberg. S. Werth, Rübelaam. Abends von 6-7 Uhr.
Pasing.
Precht. S. Sellmer, Kronsbürg 175. Abends von 6-7 Uhr.
Potsdam. Fr. Wachsmuth, Finnsstr. 21 a. Abends von 5-7 und Sonntags Mittags von 11-12 Uhr.
Pafewalk.
Pyriz.
Penzlin. W. Risch, Zimmerer, Abends von 6-7 Uhr.
Pirmasens.
Plausen i. W.
Pofen.
Pirna.
Quedlinburg.
Rathenow.
Rehua. L. Köp, bei Witwe Gränke, Am Markt (Bäckerherberge). Abends von 7-8 Uhr.
Ratowitz.
Reichenbach i. W.
Rostock. S. Theodor, Barnsdorferweg 51, II. Abends von 5-6 Uhr und Sonntags Vormittags von 10 bis 11 Uhr.
Rudolstadt. G. Büttner, Alte Straße 6, 1. Et. Abends von 5-7 Uhr.
Rendsburg. S. Burmeister, Grafenstr. 481. Abends von 6-7 Uhr und Sonntags von 11-12 Uhr.
Rigdorf.
Alt-Rahstedt.
Spandau. F. Blanke, Seeburgerstr. 16, part. Abends von 6-7 Uhr und Sonntags Vormittags von 9-10 Uhr.
Solingen. L. Wijnemsky, Mangenbergstraße 8, Hinterhaus I.
Spremberg. F. Lehmann, Jüdenstr. 5, Hths. Mittags von 12-1 Uhr.
Sangerhausen.
Saarbrücken. Fr. Schütte, Küfergasse 6, II. Abends von 7-8 Uhr.
Salzungen. Joh. Uelart, Graben 205. Abends von 7 Uhr ab.
Sonneberg. Oskar Rüd, Kirchstraße 64. Abends von 5-6 Uhr und Mittags von 12-1 Uhr.
Schleswig. Gastwirthschaft „Zum wilden Mann“, Schubystraße 14. Abends von 5-7 Uhr und Sonntags Mittags von 1-2 Uhr.
Schönberg i. M. Gastwirthschaft Krüger (Herberge). Abends von 5-6 Uhr.
Schwaan. Fr. Thiele, Rosfelderstraße 363. Abends von 6-7 Uhr.
Schwarzenseel. S. Schmidt, Uhlenhorst. Abends von 6-7 Uhr.
Schwartau. F. Barkley, Schnoorstraße in Rensfeld. Abends von 5-7 Uhr, Sonntags Vormittags von 10-12 Uhr.
Schwerin. S. Berner, Gartenstraße 19, II. Abends von 5-7 Uhr und Sonntags Vorm. von 10-12 Uhr.
Schwebt a. Ober.
Stralsund. G. Wegner, Zigarrenhändler, Offentierstraße 44. Zu jeder Tageszeit.
Stuttgart. „Zentralherberge“ Hirschstraße 14, zu jeder Tageszeit.
Sternberg.
Stettin. W. Wendt, Beringerstr. 75, hinten, 3. Et. Abends von 6-7 Uhr und Sonntags Vormittags von 10-11 Uhr.
Steinbek. W. Figner, Marktstr. 33. Abends von 6 bis 8 Uhr und Sonntags Vormittags von 10-12 Uhr.
Stendal.
Stargard i. Pom. W. Feldt, Königstr. 39, Hof 2. Abends von 6-7 Uhr.
Stade. F. Bergmann, Köhnstr. 7. Abends von 5-7 und Sonntags von Mittags 12 bis Abends 7 Uhr.
Straßburg i. C. G. Schmidt, Feggasse 22, 2. Et. Abends von 6 Uhr an.
Starnberg i. B.
Thorn.
Tangermünde. A. Döbbelin, Karstr. 2. Mittags von 12-1 und Abends von 5-7 Uhr.
Tessin i. W. S. Sobemann, St. Jürgenstraße 27 b. Mittags von 12-1 und Abends von 6 Uhr ab.
Uelzen. S. Cohns, Langestr. 848. Abends von 7 bis 8 Uhr.
Uetersen. Joh. Lehmtuhl, Al. Sand. Mittags von 12-1 und Abends von 6-7 Uhr.

Verden. A. Heyer, Grünstraße 28. Abends von 5—7 und Sonntags Vormittags von 9—12 Uhr.
Wiesbaden. A. Gel, Drubenfr. 10, hint. Haus, oberste Wohnung. Abends von 7—8 Uhr.
Wedel. Bei Gastwirth F. Albert am Marktplatz. Zu jeder Tageszeit.
Wilhelmshaven. F. Bartels, Grenzstr. 57 in Bant.
Wolfsbühl. „Gasthaus zur Domshänke“, Bruchstraße. Abends von 6—7 Uhr.
Wilhelmshurg. Hagemeister. Abends von 5—8 und Sonntags Vormittags von 8—12 Uhr.
Wartin.
Warnemünde.
Walsrode.
Wandsbeck. E. Goebcke, Mathildenstr. 4, 1. Et. Abends von 6—7 und Sonntags Mittags von 12—2 Uhr.
Wittenberge. W. Kühn, Friedrichstr. 17, 1. Et. Mittags von 12—1 und Abends von 5—7 Uhr.
Waren. W. Baustian, Obere Wallstr. 477. Abends von 6—8 und Sonntags Mittags von 12—1 Uhr.
Wittenburg.
Gr.-Wotern. S. Heyden.
Wolgast. W. Germer, Breitestr. 6. Mittags von 12—1 und Abends von 5 Uhr an.
Zarrentin. R. Ehlers, Herberge. Abends von 7—8 Uhr.
Zwickau. A. Hoffmann, Wilhelmstr. 27, 2. Et. Abends von 6—7 und Sonntags Mittags von 12—1 Uhr.

Verjammlungs-Anzeiger.

Ahrensbüf. Sonntag, den 8. Dezember.
Altenburg. Sonntag, den 8. Dezember, Nachmittags 8 Uhr, im „Goldenen Löwen“, Paurberggasse.
Brandenburg. Sonntag, den 8. Dezember, Vormittags 9 Uhr, auf der Zimmerherberge, Wollenweberstraße.
Berlin. Sonntag, den 8. Dezember, Vormittags 10 Uhr, bei Bergner, Annenstr. 16.
Böckum. Sonntag, den 8. Dezember, Nachmittags 4 Uhr, in der „Germaniahalle“.
Braunschweig. Donnerstag, den 5. Dezember, bei Eberling, Dehlschlagern 40.
Cassel. Mittwoch, den 4. Dezember, bei Wittrock, Schäferstraße.
Celle. Mittwoch, den 4. Dezember, Abends 7 1/2 Uhr.
Charlottenburg. Dienstag, den 3. Dezember, bei Veder, Bismarckstr. 74.
Cuxhaven. Sonntag, den 8. Dezember, Nachmittags 3 Uhr, bei Wittwe Pier, Rißebüttel.
Cottbus. Mittwoch, den 4. Dezember, bei Lehniger, Schloßplatz.
Danzig. Dienstag, den 10. Dezember, im Verbandslokal, Breitegasse 42.
Deffau. Sonnabend, den 7. Dezember, in der „Reichstrone“, Sandstraße 11.
Dorfmund. Sonntag, den 8. Dezember, Nachmittags 4 Uhr, „Zur Krimm“, Heiligengartenstraße.
Elbing. Sonnabend, den 30. Juli, Abends 8 1/2 Uhr, im „Raisergarten“.
Elmsborn. Sonntag, den 8. Dezember.
Essen. Sonntag, den 8. Dezember, Steelerstraße 10.
Freiburg. Sonntag, den 1. Dezember, Vormittags 10 Uhr, bei Wissi.
Frankfurt a. O. Dienstag, den 3. Dezember, Abends 8 Uhr, im „Vorwärts“.
Flensburg. Mittwoch, den 4. Dezember, Abends 7 1/2 Uhr, bei Joff, Fischerstraße.
Glogau. Dienstag, den 3. Dezember, bei Weidner, Hinterdom.
Goslar. Sonnabend, den 7. Dezember, bei Wollentin.
Hagenow. Sonntag, den 8. Dezember.
Hamburg. Dienstag, den 3. Dezember, Abends 8 Uhr, im „Engl. Livoli“, St. Georg, Kirchenallee.
Hannover. Dienstag, den 10. Dezember, in Volte's Restaurant, Neuestr. 27.
Harburg. Dienstag, den 3. Dezember, bei Liffenhop, Bergstr. 7.
Jzehoe. Mittwoch, den 4. Dezember.
Königsberg. Montag, den 2. Dezember, Abends 7 Uhr, auf der Herberge, Magisterstr. 45.
Lehe-Geestemünde. Sonntag, den 8. Dezember, bei Friede in Geestemünde.
Lemgo. Sonnabend, den 7. Dezbr., bei Wilh. Trelloff, Mittelstraße.
Lübeck. Dienstag, den 3. Dezember, Abends 8 1/2 Uhr, bei Sparmann, Hundestraße 101.
Münster i. W. Dienstag, den 3. Dezember, Abends 8 Uhr, bei Brinkmann, Klosterstraße 82.
Nendsburg. Dienstag, den 3. Dezember, Abends 8 Uhr, bei Pittack.
Rixdorf. Sonntag, den 8. Dezember, bei Schläge, Handjerystraße 7.
Sonneberg. Sonntag, den 15. Dezember, Nachmittags 2 Uhr, bei Peter Hartung, Gastwirth.
Sangerhausen. Mittwoch, den 4. Dezember, Abends 8 Uhr, bei Adolf Mann.
Schwartau. Sonntag, den 8. Dezember, Nachmittags 4 Uhr, in Sternberg's Lokal in Rensfeld.
Stargard i. P. Sonntag, den 8. Dezember, Nachmittags 3 Uhr, in der Schulstraße 49.
Stendal. Sonntag, den 8. Dezember, auf der Herberge, Vogelstraße 17.
Spremberg. Dienstag, den 3. Dezbr., bei P. Schneider.
Tangermünde. Sonnabend, den 7. Dezember.
Wittenberge. Mittwoch, den 4. Dezember, Abends 8 Uhr, auf der Herberge.
Wolfsbühl. Sonntag, den 1. Dezember, Nachmittags 3 Uhr, in der „Domshänke“.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission für die Lokalvorstände respektive Vertrauensleute bei.
 * Raumangels wegen mußten die Berichte aus Lehe-Geestemünde, Cottbus, Frankfurt a. M. und Danzig zur nächsten Nummer zurückbleiben. Wir müssen übrigens die Schriftführer ersuchen, sich kürzer zu fassen, sonst kommt es dahin, daß zwei Drittheile vom Raum des „Zimmerer“ allein zu den Versammlungsberichten gebraucht werden.
Siebichenstein, D. Sp. M. 1,80 Abonnementsgeld für das 4. Quartal 1895 sind hier angekommen.
Friedrichsburg bei Berlin, Schriftführer. Die Berichte sind immer zu schwer, wir müssen jedesmal 20 % Strafporto bezahlen, was mit kleineren Briefbogen sehr gut vermieden werden kann. Die handlichen Briefbogen und Kouvverts sind „Geschäftsformat“, da werden auch 1 1/2 Bogen nicht zu schwer.

Anzeigen.

Todes-Anzeige.

Den Mitgliedern hiermit die traurige Nachricht, daß unser bisheriger, treuer Kamerad
Heinr. Lücken
 am 14. d. Mts., infolge eines Unglücksfalles, aus dem Leben scheidet.
 Ehre seinem Andenken.
 [M. 3,60] Zahlstelle Jever.

Todes-Anzeige.

Den Mitgliedern hiermit die traurige Nachricht, daß unser langjähriges Verbandsmitglied und treuer Kamerad
Aug. Stern
 am 18. November d. Js., Abends 11 Uhr, im 40. Lebensjahre nach kurzer Krankheit entschlafen ist.
 Ehre seinem Andenken.
 [M. 3,90] Zahlstelle Stargard i. Pom.

Zahlstelle Breck.

Die Mitgliederversammlungen fangen, da viele Kameraden auswärts arbeiten, bis zum April 1896 um 6 Uhr Abends an. [50 %] Der Vorstand.

Zimmerer Dresdens!

Dienstag, den 3. Dezember, Abends 7 1/2 Uhr:
Oeffentliche Versammlung im großen Trianon-Saale.
 Tagesordnung:
 1. Vortrag über Heinrich Heine. Referent: Genosse Manfred Wittig aus Leipzig. 2. Bericht der Kommission, Kollege Gessrois betreffend. 3. Decharge-ertheilung an den Vertrauensmann H. Dehmigen. 4. Gewerkschaftliches.
 Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen ersucht
 [M. 1,70] Der Vertrauensmann.
 Die Versammlung wird präz. 8 Uhr eröffnet.

Verlag von V. F. Voigt in Weimar.

Zimmermanns
 Das A.-B.-C. des
 oder
 die ersten Begriffe der Zimmerkunst für Lehrlinge und angehende Gesellen dieses Gewerbes.
 Zweite gänzlich neu bearbeitete Auflage
 von Hertel's A.-B.-C. des Zimmermanns, herausgegeben von
O. Keller, Architekt,
 Direktor der städtischen Baugewerkschule zu Rokwein (Sachsen).
 Mit 12 Figurentafeln.
 1895. H. 4. Geh. 2 Mark 50 Pfg.
 Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Genossen!

Kauft nur den „**Werkstoff**“, „**Solidarität**“ von **Jean Bloch**, Editor bei Nürnberg.

Zahlstelle Bremen.

Sonntag, d. 1. Dezember, Nachmittags 5 Uhr, auf der Herberge:

Mitglieder-Versammlung.

Um zahlreiches Erscheinen ersucht dringend [80 %] Der Vorstand.

Berkehrslotale, Herbergen usw.

(Jahres-Inserat unter dieser Rubrik nebst Gratts-Abonnement gegen Einzahlung von M. 8.)

Altona a. d. Elbe. Verkehrslotal und Herberge bei Kröger, Lohmühlenstraße 36.
Berlin, N. Chr. Hilgenfeld, Bergstr. 60, Restauration. Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Central-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer.
 — W. Zipfle, Markusstraße 14, Eingang Grünerweg. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle der Central-Krankentasse der Zimmerer.
 — August Paulsch, W., Kulmsstraße Nr. 36. Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Central-Krankentasse der Zimmerer.
 — Julius Raumann, S., Bläckerstr. 42, Restauration und Arbeitsvermittlung für Zimmerer.
Bergedorf. Centralherberge und Verkehrslotal bei Joh. Bez, Töpferwiete 8.
Breslau. Verkehrslotal und Zahlstelle des Verbandes und der Central-Krankentasse: Oberstr. 3, „Grüner Hirsch“. Centralherberge „In den drei Tauben“, Neumarkt 8.
Charlottenburg. Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jedes Monats: Versammlung. Arbeitsvermittlung, Centralherberge und Zahlstelle der Central-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer beim Kameraden A. Veder, Bismarckstr. 74.
Danzig. Verkehrslotal u. Zahlstelle des Verbandes Breitegasse 42. Alle 14 Tage Versamml. der Zahlstelle des Verbandes und der Zahlstelle der Central-Krankentasse.
Dresden. Verkehrslotal und Herberge: „Gasthof zum goldenen Faß“, Münzgasse 3. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 2. Bezirk.
 — Zehl's Restaurant, Mittelstraße 6. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 1. Bezirk, sowie der Central-Krankentasse, Zahlstelle I.
 — Zimmermann's Restaurant, Schönbrunnstr. 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 3. Bezirk, sowie alle 14 Tage der Central-Krankentasse, Zahlstelle II.
 — „Deutsche Eiche“, Striesen, Huttenstraße 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, IV. Bezirks.
Hamburg. Centralherberge: Bid (vormals Diehl), Große Rosenstraße 87.
Hamburg-St. Georg. Aug. Bräsecke, Steinthorweg 2, Keller.
Hamburg-Gimsbühl. Fr. Lemde, Verkehrslotal Belle-Alliancestr. 49.
Hamburg-Barmbeck. Verkehrslotal für Zimmerer, Rud. Eberbrock, Hamburgerstraße 134, gegenüber der Elbstraße.
Hamburg-Barmbeck. D. Niemeier, Wandsbelerstr. 129, 1. Et. Vermietung von Zimmerwerkzeug.
Hannover. Versammlungslokal und Centralherberge bei Volte, Neuestr. 27.
Harburg. Versammlungslokal der Zimmerer u. Centralherberge bei Herrn Liffenhop, erste Bergstraße 7.
Heilbronn. Jeden Sonntag nach dem Lohntage, Nachmittags 3 Uhr, Versammlung. Verkehrslotal, sowie Zahlstelle der Central-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer im „Gasthaus zur Rose“, Marktplatz.
Herne. Versammlungslokal und Herberge bei Brunenwald, v. d. Haidestraße.
Kellingshusen. Herberge und Vereinslokal: H. Brage, „Vollshalle“.
Ludwigshafen. Die Centralherberge befindet sich in der Bismarckstraße Nr. 1.
Leipzig. Verkehrslotal, Arbeitsnachweis, Fremdenherberge und Zahlstelle der Central-Krankentasse im Universitätskeller, Ritterstr. 7 (Central-Verkehr der Gewerkschaften). Kassirer der Central-Krankentasse: Joseph Fritzsche, Leipzig-Neuditz, Leipzigerstr. 3, und August Kaiser, Friedrichstr. 41.
Lübeck. Verkehrslotal: Fr. Spahrman, Hundestr. 101. Arb.-Nachw.: F. Strunk, Rosenstr. 14/6.
München. Das Verkehrs- und Versammlungslokal des Lokalverbandes befindet sich im „Passauer Hof“, Dultstr. 4. — Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vorm. 10 Uhr, findet hier Versammlung statt.
Moskau. Verkehrslotal für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Central-Krankentasse bei W. Marinen, Beguinenberg 10.
Schwerin. Verkehrslotal und Zahlstelle der Central-Kranken- und Sterbefasse: Gr. Moor 49.
Stettin. Verkehrslotal und Zahlstelle des Verbandes, sowie Zahlstelle der Central-Krankentasse der Zimmerer bei F. Weißberg, Bismarckstr. 10. Centralherberge Große Laßadie 14.
Stuttgart. Verkehrslotal und Zahlstelle des Verbandes und der Central-Krankentasse, Holzstr. 18. Centralherberge, „Gasthaus zum Hirsch“, Hirschstraße 14.
Wilhelmshaven. Verkehrslotal u. Herberge im Vereins- und Konzerthaus „Zur Arche“ in Bant. Arbeitsnachweis bei G. Gerdes, Neue Wilhelmshavenstr. 4.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Ruer & Co. in Hamburg.